

Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 der städtischen Eigenbetriebe:

Touristik und Marketing Schwäbisch Hall



Quelle: Daniel Wieser

Friedhöfe Schwäbisch Hall

Werkhof Schwäbisch Hall

Abwasserbeseitigung Schwäbisch Hall



Quelle: Stadtbetriebe Schwäbisch Hall



Schlussbericht

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2017**

des städtischen Eigenbetriebs

Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeines.....	2
2. Teil Wirtschaftsplan.....	3
3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht § 16 EigBG.....	3
3.1. Anhang und Lagebericht.....	4
3.2. GuV-Rechnung.....	5
3.3. Bilanz.....	6
4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen.....	8
4.1. Ausschreibungen.....	8
4.2. Finanzsystem Addison.....	8
4.3. Erfassung der Planansätze.....	8
4.4. Gewährte Zuschüsse an Dritte.....	9
5. Teil Sonderprüfung Weihnachtsmarkt.....	11
6. Teil Baucontrolling Umbau der Tourist-Info.....	12
7. Teil Gesamtergebnis der Prüfung.....	15

1. Teil Allgemeines

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2007 wurde die Touristik- und Marketinggesellschaft mbH zum 01.01.2008 in einen Eigenbetrieb der Stadt Schwäbisch Hall überführt.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung der Gemeinderat, der beschließende Betriebsausschuss (Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie der Personal- und Organisationsausschuss im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten) und die Betriebsleitung.

Der Eigenbetrieb wird von Hank und Partner mbH betreut. Sie übernehmen Beratungen, Jahresabschlussbuchungen und Steuerangelegenheiten für die TM.

Prüfung

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Unterjährige Prüfungen der Verwaltungsführung, des Internen Kontrollsystems und Verwaltungsprozesse sind nach § 10 Abs. 3 GemPrO die Grundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die bautechnische Prüfung und das Baucontrolling erfolgte durch Frau Eva Setzer-Mertins.

2. Teil Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt. Der Wirtschaftsplan 2016/2017 wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 16.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten worden.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 20.01.2016 für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 bestätigt.

Stellenübersicht § 3 EigBVO

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebs soll mit dem Stellenplan der Stadt nach § 57 GemO und § 5 GemHVO übereinstimmen. Im städtischen Stellenplan sind für das Jahr 2017 insgesamt 15,58 Stellen vorgesehen, in der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes 2017 lediglich 13,78 Stellen. Tatsächlich besetzt waren im Eigenbetrieb 14,8 Stellen, da manche Vollzeitstellen nur in Teilzeit besetzt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Planung der nächsten beiden Wirtschaftsjahre die beiden Angaben übereinstimmen sollten.

3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht § 16 EigBG

Aufstellung des Jahresabschlusses 2017

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss 2017 wurde dem FB Revision am 29.06.2018 zur Prüfung übergeben. Am 25.07.2018 wurde der Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis eingebracht.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Nach § 16 Abs. 4 EigBG ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist dabei die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen, hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung der Betriebsleitung am 04.12.2017 (§ 253) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung ist erst am 01.06.2018 online auf der Homepage der Stadt erfolgt. Die amtliche Bekanntmachung sollte künftig früher erfolgen.

3.1. Anhang und Lagebericht

§ 6 Abs. 2 EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Anhang nach § 10 EigBVO

Als Teil des Jahresabschlusses ist ein Anhang zu erstellen. Der Anlagennachweis ist ein Teil des Anhangs. Soweit enthält der Anhang alle Pflichtbestandteile und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Lagebericht nach § 11 EigBVO

Der Lagebericht soll detailliert über alle wichtigen Ereignisse des Eigenbetriebs unterrichten. Er soll die Gesamtverhältnisse des Eigenbetriebs darlegen. Es sind Pflichtangaben, die sich aus § 11 EigBVO und § 289 Abs. 2 HGB ergeben, zu machen. Es wurde nicht zu allen Pflichtangaben im Lagebericht Stellung genommen.

Wünschenswert wäre eine detaillierte Beschreibung der Ertragslage, dazu gehören beispielsweise die finanziellen Auswirkungen der Übernachtungszahlen, der Stadtführungen oder der verkauften Tickets nach Betriebssparten, sowie Analyse des Geschäftsverlaufs und wie die Gesellschaft mit künftigen Chancen und Risiken einschließlich Risikomanagement umgeht.

3.2. GuV-Rechnung

Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2017			
	RE 2017	Planansatz 2017	Differenz
Umsatzerlöse	1.052.033,95 €	1.089.900,00 €	-37.866,05 €
Sonstige betriebliche Erträge	28.027,20 €	17.700,00 €	10.327,20 €
Materialaufwand:			
davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-284.692,76 €	-599.500,00 €	314.807,24 €
davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	-268.350,11 €	-7.000,00 €	-261.350,11 €
Personalaufwand:			
davon Löhne und Gehälter	-647.745,75 €	-869.000,00 €	221.254,25 €
davon soziale Abgaben und Aufwendungen	-182.663,94 €	0,00 €	-182.663,94 €
Abschreibungen	-30.646,55 €	-41.600,00 €	10.953,45 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-629.993,70 €	-570.500,00 €	-59.493,70 €
Erträge aus Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,37 €	0,00 €	0,37 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6,48 €	0,00 €	-6,48 €
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1,07 €	0,00 €	-1,07 €
Sonstige Steuern	-5.051,79 €	0,00 €	-5.051,79 €
Summe Erträge	1.080.061,52 €	1.107.600,00 €	-27.538,48 €
Summe Aufwendungen	-2.049.152,15 €	-2.087.600,00 €	38.447,85 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	-969.090,63 €	-980.000,00 €	10.909,37 €

Der Jahresverlust beträgt 969.090,63 €. Die Stadt gewährt einen Zuschuss von 950.000 €, sodass sich der Verlust, der von der TM selbst getragen werden muss, auf 19.090,63 € reduziert. Dieser Verlust soll mit der Kapitalrücklage verrechnet werden.

Das Jahr 2017 schließt mit fast 11.000 € besser ab als im Wirtschaftsplan geplant. Dennoch liegt das Defizit bei knapp einer Million Euro, wie in den letzten Jahren auch.

3.3. Bilanz

Bilanz 31.12.2017			
Aktivseite		Passivseite	
A. Anlagevermögen	709.829,00 €	A. Eigenkapital	451.664,17 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.916,00 €	I. Stammkapital	300.000,00 €
II. Sachanlagen		II. Rücklagen	
Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	0,00 €	Allgemeine Rücklagen	170.754,80 €
Grundstücke mit Wohnbauten	0,00 €	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
Bauten auf fremden Grundstücken	586.314,00 €	III. Gewinn/ Verlust	
Maschinen und technische Anlagen	2.589,00 €	Gewinn/ Verlust des Vorjahres	0,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.010,00 €	Jahresgewinn/ Jahresverlust	-19.090,63 €
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	0,00 €	B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	621.064,83 €
III. Finanzanlagen		C. Empfangene Ertragszuschüsse	0,00 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	D. Rückstellungen	29.345,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
B. Umlaufvermögen	1.280.567,18 €	Steuerrückstellungen	0,00 €
I. Vorräte	75.916,70 €	Sonstige Rückstellungen	29.345,00 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		E. Verbindlichkeiten	870.309,73 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.914,62 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 €
Forderungen an die Gemeinde	108.827,28 €	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	284.649,09 €
Sonstige Vermögensgegenstände	171.989,70 €	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	132.194,39 €
III. Wertpapiere	0,00 €	Sonstige Verbindlichkeiten	453.466,25 €
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	861.918,88 €	F. Rechnungsabgrenzungsposten	21.372,95 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.360,50 €		
Summe Aktivseite	1.993.756,68 €	Summe Passivseite	1.993.756,68 €

Anlagevermögen

Aufgrund der Umbaumaßnahmen zur neuen Tourist-Info nimmt das Anlagevermögen des Eigenbetriebs um rund 627.000 € im Berichtsjahr zu.

Analog zu den Auszahlungen für die Umbaumaßnahmen erhielt der Eigenbetrieb einen Investitionszuschuss der Stadt für die gesamte Maßnahme. Dieser betrug zum Jahresende rund 621.000 €. Nach vollständiger Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme erfolgt eine Abrechnung der TM mit dem FB 20 Finanzen.

Kassenbestand, Guthaben bei Banken

Das Guthaben bei Banken, also die Liquidität, betrug zum 31.12.2017 insgesamt 861.918,88 €. Anzumerken ist, dass die Bankguthaben zum Bilanzstichtag lediglich eine Momentaufnahme darstellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Liquidität vorwiegend aus den Verkäufen von Gutscheinen erzielt wird. Das bedeutet, dass der Geldeingang oftmals nicht mit der Leistungserbringung zusammenfällt. Es ist nicht bekannt, wann die Gutscheine eingelöst werden und wann der entsprechende Aufwand entsteht. Es kann passieren, dass in einem Jahr mehr Leistungen in Anspruch genommen werden, als durch neue Gutscheine gekauft werden. Der Aufwand verschiebt sich in die Zukunft.

Die jährlich unvermutete Kassenprüfung fand durch Frau Christine Preuninger am 27.11.2017 statt. Offene Ladenkassen wurden geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Eigenkapital

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Das Stammkapital für den EB Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung auf 300.000 € festgesetzt.

Die Betriebsprüfung des Finanzamts hat in ihrem letzten Bericht vom 15.04.2016 festgestellt, dass hoheitliche Verluste von wirtschaftlichen Verlusten zu trennen sind. Der hoheitliche Anteil muss direkt vom städtischen Zuschuss abgedeckt werden, der wirtschaftliche Verlust kann in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Der Gesamtverlust des Eigenbetriebs beträgt: -969.090,63 €
- davon im hoheitlichen Bereich: -335.580,98 €
- davon im gewerblichen Bereich: -633.509,65 €

Die Stadt gewährte einen Zuschuss in Höhe von 950.000 €. Der hoheitliche Verlust in Höhe von 335.580,98 € wird komplett durch den städtischen Zuschuss gedeckt.

Damit verbleibt ein Restzuschuss von 614.419,02 € für die Deckung des gewerblichen Verlustes. Dieser beträgt 633.509,65 €, sodass 19.090,63 € als nicht gedeckter Verlust verbleibt. Dieser Verlust muss vom Eigenbetrieb getragen werden.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz und im Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Verbindlichkeiten betragen im Berichtsjahr 870.309,73 € und stiegen im Vergleich zum Vorjahr deutlich um rund 209.000 € (698.779,05 €).

Aufgrund von nicht eingelösten Gutscheinen sind hohe Verbindlichkeiten aus den letzten Jahren entstanden. Ausgestellte Gutscheine unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach §195 BGB. Nach Ablauf der Verjährungsfrist besteht keine Verpflichtung ältere Gutscheine anzunehmen. Die Annahme älterer Gutscheine unterstreicht die Kulanz der TM.

Um die hohen Verbindlichkeiten aus den Vorjahren aufzulösen, bucht die TM nach und nach die Verbindlichkeiten die älter als 10 Jahre sind, aus. Im Berichtsjahr wurden die Verbindlichkeiten aus 2007 ausgebucht. Zum 31.12.2017 bestanden noch offene Gutscheine für die Freilichtspiele und andere Veranstaltungen in Höhe von 409.451,28 €. Zusammen mit Citygutscheinen und anderen Gutschriften belaufen sich die sonstigen Verbindlichkeiten auf 441.994,69 € zum Bilanzstichtag.

4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen

4.1. Ausschreibungen

Der Eigenbetrieb ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB i.V.m. § 98 GemO und muss demnach das Vergaberecht einhalten.

Neue Wertgrenzen wurden für Unterschwellige Vergabeverfahren ab 2018 vom Land festgelegt. Der Anwendungserlass für die Kommunen steht noch aus. Im Rahmen dieser Wertgrenzen sollte vom Eigenbetrieb geprüft werden, ob Lieferleistungen wie beispielsweise Druckaufträge, Plakate, Broschüren ausgeschrieben werden müssen.

4.2. Finanzsystem Addison

Seit mindestens drei Jahren weisen wir darauf hin, dass das verwendete Finanzsystem nicht für kommunale Eigenbetriebe konzipiert wurde. Es werden nicht alle Begrifflichkeiten, Muster und Vorgaben aus dem Eigenbetriebsgesetz umgesetzt. Auch stimmen Druckwerk und Buchhaltung bei einigen Konten nicht überein. Außerdem werden vergangene Geschäftsjahre systemtechnisch nicht geschlossen, ein Buchen in vergangene Jahre ist möglich.

4.3. Erfassung der Planansätze

Bisher werden Planansätze des Wirtschaftsplanes nicht in das Buchhaltungssystem erfasst. Lediglich die tatsächlich zum Stichtag gebuchten Beträge sind ersichtlich. Dadurch können keine Soll-Ist-Abgleiche aus dem System generiert werden. Eine kontinuierliche Budgetkontrolle der eingeplanten und vorhandenen Mittel kann so nicht durchgängig gewährleistet werden. Der Eigenbetrieb TM wertet monatlich manuell in einer Nebenrechnung die zur Verfügung stehenden Mittel aus.

Wir empfehlen dringend die Erfassung der Planansätze für ein wirksames Controlling.

4.4. Gewährte Zuschüsse an Dritte

Der Eigenbetrieb gewährt Zuschüsse und Vergünstigungen, die aus dem Wirtschaftsplan und Jahresabschlussbericht nicht hervorgehen, insbesondere:

- Zuschuss an den Verein Alt Hall e.V.:

Der Verein Alt Hall e.V. ist Veranstalter des Kuchen- und Brunnenfestes und richtet das Fest für die Stadt aus. Deshalb gewährt der Eigenbetrieb TM dem Verein Alt Hall e.V. einen jährlichen Zuschuss von 45.000 € netto zur Durchführung des Festes. Dieser Zuschuss muss versteuert werden und betrug im Jahr 2017 insgesamt 48.150 € brutto. Der Zuschuss wurde im Jahr 2018 um 10.000 € auf 58.850 € brutto erhöht.

Darüber hinaus wird die Geschäftsstelle des Vereins seit Jahrzehnten vom Eigenbetrieb TM verwaltet. Die Geschäftsstelle ist mit der Organisation des Kuchen- und Brunnenfestes beauftragt. Hierfür ist eine Mitarbeiterin der TM mit rund 20% ihrer Arbeitszeit beschäftigt. Die Arbeitszeit des Geschäftsführers (ebenfalls städtischer Bediensteter) ist hierbei nicht berücksichtigt. Bisher gibt es keinen Kostenersatz durch den Verein Alt Hall e.V. bzw. keinen ausgewiesenen Zuschuss der Personal- und Sachkosten für den Verein. Diese Kosten, die von der TM getragen werden, stellen einen indirekten Zuschuss der Stadt an den Verein dar.

Darüber hinaus erhält der Verein Alt Hall e.V. von der Stadt einen allgemeinen Vereinszuschuss i.H.v. 3.600 €, einen Mietzuschuss für verschiedene Räumlichkeiten 9.625 € und eine Beteiligung von 50% an den Kosten des Empfangs im Rahmen des Kuchen- und Brunnenfestes im Rathaus und zum Essen im Neubausaal (rund 4.300 € im Jahr 2017).

- Geschäftsstelle Schwäbisch Hall aktiv e.V.:

Ebenso verhält es sich bei der Geschäftsstelle Schwäbisch Hall aktiv, die den Einzelhandel in der Innenstadt organisiert und vermarktet. Die Geschäftsstelle wird vom Stadtmarketing der TM geführt. Der Verein zahlt einen jährlichen pauschalen Kostenersatz von 1.200 € netto. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Geschäftsstelle einer Mitarbeiterin wird auf 10-20% geschätzt.

Seit 2008 wird der Pauschalsatz von 1.200 € jährlich bezahlt. Es wird empfohlen, den Kostenersatz für Sach- und Personalaufwendungen anzupassen.

- Ticketverkäufe für die Freilichtspiele e.V.:

In unseren Prüfberichten seit 2008 weisen wir regelmäßig darauf hin, dass der Verkauf der Karten für die Freilichtspiele für die Tourist-Info ein Minusgeschäft ist. Die TM erhält Provisionen für den Verkauf der Tickets. Diese Vergütung ist nach oben hin gedeckelt, d.h. es werden nicht alle verkauften Tickets vergütet. Berechnungen aus den letzten Jahren haben ergeben, dass je Saison Mindereinnahmen zwischen 35.000 € bis 58.000 € beim Eigenbetrieb entstehen. Dies stellt einen indirekten Zuschuss der Freilichtspiele e.V. dar.

Empfehlung:

Zuschüsse an Dritte müssen nach Eigenbetriebsrecht nicht separat dargestellt werden, wie es nach kommunalem Haushaltsrecht notwendig ist. Dennoch wird eine Darstellung aus Transparenzgründen empfohlen. Die o.g. Zuschüsse sind nicht aus dem Wirtschaftsplan oder dem Jahresabschluss ersichtlich.

Vereinsförderung mit Traditionserhalt und Repräsentationen der Stadt sind auch aus Sicht des FB Revision wichtig. Dennoch sollte überdacht werden:

1. ob diese Art der Förderung nicht in die Zuständigkeit der Stadt gehört,
2. ob der Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen, der sich im Grundsatz selbst tragen sollte und betriebswirtschaftlich handelt, überhaupt Zuschüsse an Vereine gewährt, auch im Hinblick darauf, dass der Eigenbetrieb selbst auf einen jährlichen Zuschuss i.H.v. rund 1 Mio. € angewiesen ist und
3. dass mit der Auszahlung durch den Eigenbetrieb der Zuschuss steuerpflichtig wird und 7% Umsatzsteuer abzuführen ist.

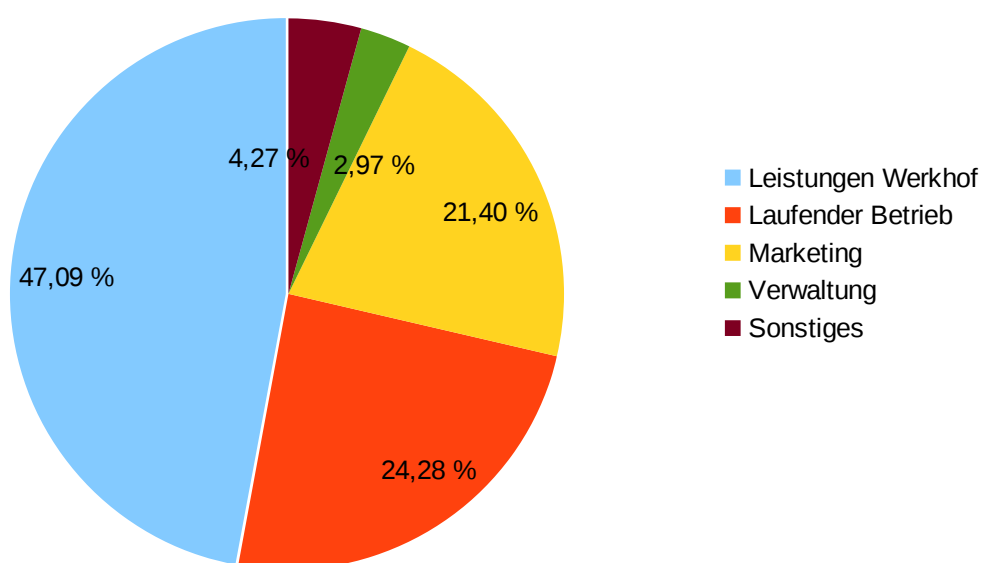
5. Teil Sonderprüfung Weihnachtsmarkt

Als Sonderprüfung im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebs Touristik und Marketing wurde der vergangene Weihnachtsmarkt 2017 gewählt.

Die Prüfung des Weihnachtsmarkts vermittelt insgesamt einen positiven Eindruck der Abläufe. Geprüft wurden z.B. die Auswahl der Beschicker, die Abrechnungen der Verbrauchskosten mit den Standbetreibern und einzelne Kostenpositionen. Es gab keine Beanstandungen. Verschiedene Anregungen wurden wohlwollend vom Stadtmarketing entgegengenommen.

Das Defizit am Weihnachtsmarkt beträgt jährlich rund 100.000 €. Bei einem Gesamtdefizit des Eigenbetriebs Touristik und Marketing von jährlich rund 1 Mio. € trägt der Weihnachtsmarkt 10% zum Gesamtdefizit des Eigenbetriebs bei. Das Veranstellen des Weihnachtsmarkts hat daher keine unwesentliche finanzielle Bedeutung.

Kostenpositionen Weihnachtsmarkt



Fast 50% der Kosten am Weihnachtsmarkt sind Werkhofkosten. Diese haben in den letzten vier Jahren um rund 15.000 € bzw. 20% zugenommen.

Auf diese Hauptposition hat die TM jedoch keinerlei Einfluss. Da bei nahezu gleicher Leistungsbeauftragung die in Rechnung gestellten Kosten jährlich steigen, sollte ein kalkulierter Betrag für die Leistung festgelegt werden, mit dem die TM auch ihr Budget planen kann.

Sehr positiv zu verzeichnen sind die laufenden Einsparungen an verschiedenen Kostenpositionen durch das Stadtmarketing. Durch zunehmend steigende Werkhofkosten bei nahezu gleichbleibender Leistung, ist die TM angehalten bei anderen Positionen einzusparen um im vorgegebenen Budget zu bleiben. Beispielsweise wurden in den vergangenen Jahren weniger Weihnachtsbäume beschafft und aufgestellt, Werbemaßnahmen reduziert und Sponsoring-Partner angeworben.

Einzelheiten zu Abrechnung von Aufträgen und Rechnungsstellung der Werkhofleistungen sind im Schlussbericht des Werkhofs dargestellt.

6. Teil Baucontrolling Umbau der Tourist-Info

Allgemeines und Aufgabenstellung:

Das Baucontrolling beschäftigt sich mit ausgewählten großen Einzelprojekten. Grundlage ist die „Dienstanweisung Baucontrolling“ vom 06.05.2004. Auf Antrag wird bei Bauprojekten mit einer Investitionssumme über 250.000 € ein Baucontrolling-Verfahren durchgeführt. Details zur Durchführung des Baucontrollings werden im städtischen Schlussbericht der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erläutert.

Historie, Finanzierung und Beschlüsse:

Für die Aufwertung der Tourist-Info sollten ursprünglich im Gebäude Am Markt 9 die bisherigen Räume im Erdgeschoss umgebaut werden, wofür im Doppelhaushalt 2016/2017 Mittel von 30.000 € (2016) sowie 50.000 € (2017) bereitgestellt wurden. Für 2018 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € vorgesehen.

Nach Prüfung des bisherigen sowie alternativer Standorte war der Vorschlag der Stadtverwaltung, die bisher als Verkaufsflächen genutzten Räume im Erdgeschoss der Gebäude Sparkassenplatz 3 und Hafenmarkt 3 anzumieten und für die neue Tourist-Info zu nutzen (Beschluss GR am 07.03.2016).

Der Mietvertrag läuft über 15 Jahre mit der Option auf zweimal 5 Jahre Verlängerung. Neben der Anmietung und der damit verbundenen Steuervorteile über den Eigenbetrieb erhält die Stadt auch das dingliche Vorkaufsrecht am Gebäude.

Am 23.11.2016 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung der vorzeitigen Auszahlung des Investitionskostenzuschusses in 2017 an den Eigenbetrieb Touristik und Marketing in Höhe von 500.000 € zugestimmt.

In der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2017 wurde der Investitionszuschuss aufgrund aktueller Planungs- und Kostenerkenntnisse und unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung des Eigenbetriebs um 90.000 € erhöht. Insgesamt wurden bis zum Prüfungsstichtag (Juni 2018) **629.531,81 € Investitionsmittel an den Eigenbetrieb ausbezahlt.**

Die bisherigen barrierefrei zugänglichen Flächen Am Markt 9 sollen für gastronomische Zwecke während der Freilichtspielsaison und für kleinere Veranstaltungen umgenutzt werden. Hierzu wurde in der Spielzeit der Freilichtspiele 2018 ein provisorischer Ausschank eingerichtet. Dennoch stehen nun die Räumlichkeiten in bester Lage der Stadt seit dem Umzug der Tourist-Info im Dezember 2017 **größtenteils leer**, obwohl der Beschluss zur Anmietung der neuen Räume am Hafenmarkt bereits am 07.03.2016 gefasst wurde.

Vorbereitungs- und Planungsphase:

Zunächst war nicht vorgesehen, bei diesem Projekt ein Baucontrollingverfahren durchzuführen. Die Baurevision wurde erstmals im November 2016 von der Eigenbetriebsleiterin hinzugezogen mit der Bitte, den Entwurf des Architektenvertrages zu prüfen. Zur Einschätzung der Honorargrundlage hat sich die Baurevision daraufhin über den aktuellen Projektstand informiert. Zu diesem Zeitpunkt hatte bereits ein formloser Einladungswettbewerb mit vier geladenen Büros stattgefunden, welche insgesamt 20.000€

Preisgeld erhielten. Als Gesamtbudget (und Kostenobergrenze) für die Maßnahme wurden im Auslobungstext des Planungswettbewerbs die Summe von 500.000 € brutto festgelegt.

Nach eingehender Prüfung des Gewinnerentwurfs sowie der Grobkostenschätzung kam die Baurevision zu dem Schluss, dass auf dieser Basis die bisher geplanten Kosten keinesfalls eingehalten werden könnten. Anhand von Kostenansätzen aus Vergleichsprojekten **prognostizierte die Baurevision die Gesamtkosten auf 747.000 €**. Daraufhin wurde der Fachbereich Revision vom Oberbürgermeister mit der Durchführung des Baucontrollingverfahrens beauftragt.

Auf Prüfungshinweise der Baucontrollingstelle wurden die festgestellten hohen Standards von der Verwaltungsspitze auf „einfach, aber wertig“ festgelegt und im Vergleich zum Wettbewerbsentwurf reduziert. Weiterhin hat das Baucontrolling darauf hingewirkt, dass die Projektzuständigkeiten und Kompetenzen klar definiert wurden.

Die Hinweise des Baucontrollings zum Architektenvertrag wurden in Bezug auf Honorarzone, Stundensätze, Nebenkosten sowie die Vereinbarung einer Kostenobergrenze von 500.000 € eingearbeitet und vereinbart.

Im Februar 2017 wurde vom Architekturbüro die Genehmigungsplanung sowie die Kostenberechnung in Höhe von 601.348,64 € brutto vorgelegt. Begründet wurde die Kostenerhöhung von mehr als 100.000 € hauptsächlich mit erhöhten Brandschutzanforderungen. Eine gemeinsame Überprüfung der Kosten durch die Baucontrollingstelle, der Eigenbetriebsleiterin und der Projektleiterin ergaben Kosteneinsparungen von ca. 32.000 € brutto. Da es zu diesem Zeitpunkt noch keine Kostenaussagen zum Fassadenanschluss, zur EDV-Technik und Möblierung gab, hielt das Baucontrolling seine Prognose von 747.000 € brutto weiterhin für realistisch.

Der Hinweis der Revision, die Kosten bezüglich Brandschutz, Austausch der Glasfassade zur Verbesserung des energetischen Standards sowie Einbau eines separaten Stromzählers auf den Vermieter / Eigentümer umzulegen, da dies eine wesentliche Verbesserung des Gebäudegebrauchswertes darstellt, **wurde nicht umgesetzt**.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs entgegnete, dass diese Investitionen zwar vom Eigenbetrieb getragen wurden, dadurch aber die monatliche Miete reduziert wurde.

Weitere Einsparungsmöglichkeiten sah das Baucontrolling in der nochmaligen Reduzierung des Ausbau- und Ausstattungsstandards sowie in Ausführungsdetails und gab entsprechende Vorschläge und Hinweise. Diese wurden von den Projektverantwortlichen **überwiegend aufgegriffen** und in die Planungen eingearbeitet, z. B. Wegfall zweite Fassadenebene, einfacherer Bodenbelag, Wandgestaltung und -materialität, Ausführung Treppenbild, Trockenbau- statt Glastrennwand, Deckensegel, Windfang, Materialauswahl bei Einbaumöblierung, Gestaltung Eingangsbereich und Außenbereich.

Aufgrund der Berechnungen des Baucontrollings wurden die Projektkosten auf 750.000 € brutto sowie der Investitionszuschuss vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.04.2017 erhöht.

Ausführungsphase:

Während der Ausführungsphase wurde das Baucontrolling nur noch in die Prüfung der Vergabeunterlagen eingebunden, über Planungsänderungen oder unvorhergesehene zusätzliche Leistungen wurde die Controllingstelle nur noch im Zuge der Vergabe- und Rechnungsprüfung informiert.

Bei Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten war das Baucontrolling intensiver eingebunden, da die erste Ausschreibung aufgrund deutlich überhöhter Angebotspreise von ca. 32.000 € über der Kostenberechnung (61.000 €) aufgehoben werden musste. Hier hat die Controllingstelle bzgl. Aufhebung, Änderung der ausgeschriebenen Leistung, Trennung von Beleuchtungskauf und -montage eingehender beraten. In der Schlussabrechnung wurden die erneut ausgeschriebenen Elektroarbeiten inkl. Beleuchtung knapp 18.000 € günstiger abgerechnet als im ersten Ausschreibungsverfahren angeboten. Die Erhöhung der Schlussabrechnungssumme um ca. 14.500 € gegenüber der Kostenberechnung des Architekten erklärt sich aus zusätzlichen Leistungen während des Bauablaufs.

Elektroinstallation	Kostenberechnung Architekt	Ausschreibungsergebnis (aufgehoben)	freihändige Angebots- einholung Installations- arbeiten	zusätzliche Leistungen Installations- arbeiten (Nachträge)	freihändige Angebots- einholung Montage Beleuchtung	freihändige Angebots- einholung Lieferung Beleuchtung
Summe brutto	61.023,20 €	93.391,20 €				
		Es wurde nur ein Angebot abgegeben; das Vergabeverfahren wurde aufgehoben und in drei Bereiche aufgeteilt, die getrennt ausgeschrieben wurden	zwei Bieter wurden zur Abgabe aufgefordert		Inkl. 10 % Abschlag; Zwei Bieter wurden zur Abgabe aufgefordert	zwei Bieter wurden zur Abgabe aufgefordert
Auftragssumme brutto			18.992,40 €	14.083,11 €	4.094,43 €	23.349,01 €
Auftragssumme brutto inkl. Nachträge			33.075,51 €		4.872,38 €	27.785,33 €
Abrechnungssumme brutto			47.232,45 €		5.308,90 €	23.017,88 €
Summe aller Leistungen brutto				75.559,23 €		
Differenz zur Kostenberechnung				14.536,03 €		
Differenz zum 1. Ausschreibungsergebnis				-17.831,97		

Während der Bauausführung hat sich das Baucontrolling zweimal auf der Baustelle über den Leistungsstand informiert sowie eine Schlussbegehung kurz vor Fertigstellung durchgeführt.

Rechnungsprüfung:

Die Abrechnung wird im Jahr 2018 abgeschlossen. Vorab hat die Controllingstelle die vorläufige Schlussabrechnung angefordert und mit folgendem Ergebnis geprüft:

Wettbewerb 2016	23.800 €
Zwischensumme Baukosten 2016 – 2018	643.862 €
Zwischensumme Einbauten / Ausstattung 2016 – 2018	77.246 €
Gesamtsumme Maßnahme	744.907 €
97 % der Bruttokosten	722.560 €
diese netto	607.193 €
Gesamtsumme unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung für 97 % der Investition	629.541 €

Nicht enthalten sind die Rückforderungsansprüche aus den u. a. Rechnungsprüfungen.

Die ursprüngliche Kostenprognose des Baucontrollings von 747.000 € brutto kommt der vorläufigen Abrechnungssumme von 744.907,48 € brutto bereits sehr nahe. Der vorsteuerabzugsberechtigte Anteil von 97 % stützt sich auf den ausbezahlten Investitionskostenzuschuss im Verhältnis zur Bruttoabrechnungssumme der Maßnahme.

Fazit:

Durch das Baucontrolling konnten bereits zu Beginn der Planungsphase wichtige Weichen zur besseren Kontrolle des Baubudgets gestellt werden, insbesondere bei der Festlegung der Baustandards und der Projektorganisation. Bis zum Ausführungsbeginn konnten durch Vorschläge des Baucontrollings weitere **Einsparungen** erzielt werden. Die vom Baucontrolling bereits zu Beginn des Projekts prognostizierten Baukosten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einsparungen haben sich im weiteren Verlauf bestätigt.

Zusätzlich hat das Baucontrolling im Zuge der durchgeführten Abrechnungsprüfungen **Überzahlungen** und somit Rückforderungsansprüche von insgesamt **9.654,53 € festgestellt**. Im August 2018 wurden insgesamt 8.685,31 € vom Eigenbetrieb zurückgefordert.

Das Budget wurde eingehalten.

7. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenden Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, 26.10.2018



Margit Lassak



Schlussbericht

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2017**

des städtischen Eigenbetriebs

Friedhöfe Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeines.....	2
2. Teil Wirtschaftsplan.....	2
3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht (16 EigBG).....	3
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO).....	4
3.2. GuV-Rechnung.....	4
3.3. Bilanz.....	6
4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen.....	7
5. Teil Bauprüfung.....	8
6. Teil Gesamtergebnis der Prüfung.....	9

1. Teil Allgemeines

Der Eigenbetrieb Friedhöfe

Mit Beschluss des GR vom 26.10.2005 wurde der Eigenbetrieb (EB) Friedhöfe zum 01.01.2006 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Die Sonderkasse des EB wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter des Werkhofes delegiert.

Prüfung

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Unterjährige Prüfungen der Verwaltungsführung, des Internen Kontrollsystems und Verwaltungsprozesse sind nach § 10 Abs.3 GemPrO die Grundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

2. Teil Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2016/2017 als Anlage zum Haushaltsplan (§ 2 GemHVO) wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 16.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 EigBG, nach der die Aufstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, ist damit eingehalten worden.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Friedhöfe Schwäbisch Hall“ wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 20.01.2016 nach § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO für die beiden Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2017 betrug 270.000,-- €. Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthielten weder der Festsetzungsbeschluss noch der Wirtschaftsplan.

Im vorliegenden Erfolgsplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2017 belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 520.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 920.000 € veranschlagt. Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 400.000 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.200.500 €.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 58.323,04 € (entspricht 0,7 %) überfinanziert ist.

Die Stellenübersicht entspricht nicht dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO). Die im vorliegenden Stellenplan zum Haushaltsjahr 2017 sind nur 0,6 Stellenanteile enthalten, im Wirtschaftsplan waren 1,1 Stellen angegeben und tatsächlich besetzt sind 0,9 Stellenanteile mit 2 Teilzeitkräften. Zur Planung der nächsten beiden Wirtschaftsjahre sollten die beiden Angaben übereinstimmen.

3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht (16 EigBG)

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 am 04.12.2017 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 01.06.2018 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Jahresabschluss 2017

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 30.04.2018 aufgestellt. Damit wurde die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten eingehalten. Die Vorlage zur Prüfung beim FB Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 26.06.2018.

3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO. Alle fehlende Punkte des Lageberichts, die von uns zum letzten Jahresabschluss beanstandet wurden, wurden im Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

3.2. GuV-Rechnung

In der GuV-Rechnung wird ein Verlust von 377.047,36 € ausgewiesen. Die Korrekturbuchung aus dem Jahr 2016 mit 47.761,22 € belastet das diesjährige Ergebnis.

Die Differenz zwischen dem Zuschuss der Stadt zur Verlustabdeckung (400.000 €) und dem tatsächlich gebuchten Verlust (377.047,36 €) wird auf das nächste Jahr vorgetragen. Die Differenz beträgt 22.952,64 €.

Vergleich der Planansätze mit den tatsächlichen Ergebnissen

Die Erträge entwickelten sich wesentlich günstiger als im Plan 2017 angenommen. Hier konnte der Planansatz mit insgesamt 56.473,69 € verbessert werden. Auf der Aufwandsseite überschritten die Kosten im Bereich des „Materialaufwands“ mit 27.329,09 € (hier sind die Leistungen des Eigenbetrieb Werkhof verbucht) und im Bereich „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit 61.611,53 € (hier ist die Korrekturbuchung aus 2016 gebucht) den Planansatz. Trotz dieser Planüberschreitungen konnte an anderen Stellen Mittel eingespart werden, so dass nur Mittelüberschreitungen von insgesamt 33.521,05 € zu verzeichnen waren.

Entwicklung

Das finanzielle Ergebnis hängt grundsätzlich von den Bestattungszahlen und den zusätzlichen Leistungen, die der Eigenbetrieb anbietet, ab.

Im Vergleich zu 2016 sind die „Bestattungszahlen“ von 511 auf 542 gestiegen. Davon sind 116 Erdbestattungen, 393 Urnenbestattungen und 43 Graberwerbe bzw. Verlängerungen (ohne Bestattungen). Die Graberwerbe wurden erst seit 2016 separat ausgewiesen.

Die vom Standesamt beurkundeten Sterbefälle von Einwohnern, die ihren Wohnsitz in Schwäbisch Hall hatten, waren in den letzten Jahren relativ konstant (durchschnittlich

rd. 330). Der Zuwachs der Bestattungen hängt wesentlich von der Zahl der Bestattungen von Auswärtigen ab. Diese können im Waldfriedhof, der verschiedene Grabarten, wie zum Beispiel Kolumbarium, Urnen-Baumgrab usw. anbietet, durchgeführt werden. Weitere Grabarten, wie Naturbestattungen unter Bäumen im Wald, sind in Planung/Bau.

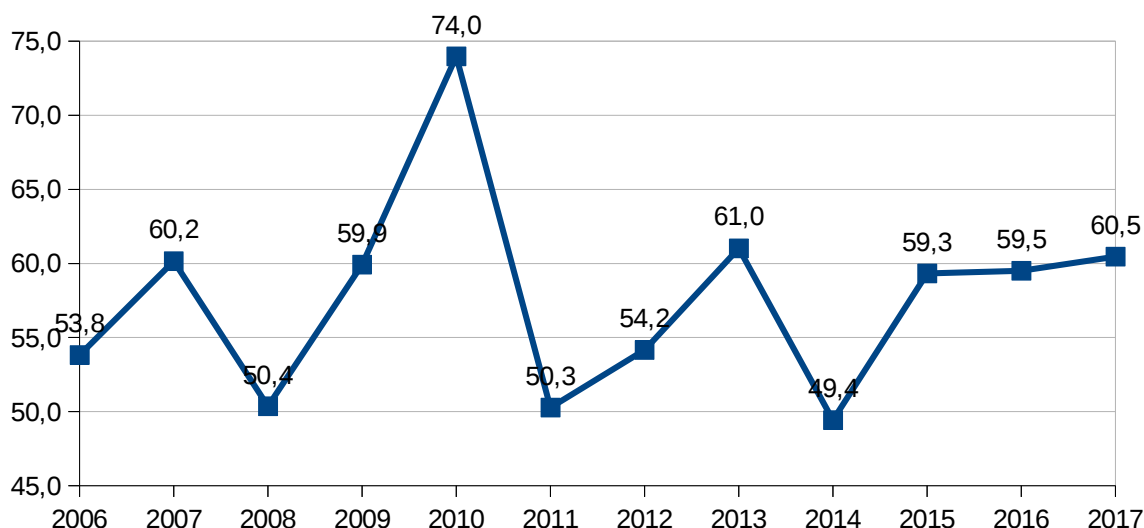
Pauschale der Werkhofleistungen

Der Werkhof hat bei der Gründung des EB Friedhöfe das Personal und auch die Fahrzeuge und Geräte behalten. Die Leistungen werden dem Eigenbetrieb Friedhöfe pauschal in Rechnung gestellt. Allerdings wurde bei der Erhöhung der Stundensätze im Werkhof diese Pauschale nicht mit erhöht. Eine genaue Abrechnung erfolgte seither nicht, obwohl die Stunden der Mitarbeiter in SAP erfasst werden.

Die Pauschale wurde im Wirtschaftsplan 2018/19 auf 490.000 € erhöht. Mittlerweile wurden einzelne Leistungen („Grab abräumen“ und Fahrzeugkosten) separat abgewickelt. Da die Leistungen des Werkhofes zwar einerseits definiert aber andererseits weitere Leistungen extra abgerechnet werden, sollte der **Pauschalauftrag überarbeitet und neu definiert** werden.

Zu beachten ist auch, dass die Leistungen des Werkhofs für **Investitionen** (wie z.B. Anlegen von Grabfeldern) zu den Investitionskosten zählen und zu aktivieren sind. Dies wurde bei der Baumaßnahme im Nikolaifriedhof zunächst nicht gemacht und später mit viel Aufwand nachgeholt.

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades



Gemäß dem GR-Beschlusses zur Gebührenkalkulation und Satzungsänderung zum 01.01.2014 wollte man eine **Kostendeckung von über 80 %** erreichen. Dieses Ziel wurde bislang nicht erreicht. Da der Gebührenkalkulationszeitraum die Jahre 2013 bis 2017 umfasst, wäre eine Kontrolle der Zielsetzung und ggfs. Überarbeitung der Gebührenkalkulation sinnvoll.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktivseite

Im Anlagevermögen betragen die Immateriellen Vermögensgegenstände 447 €, die Grundstücke mit Bauten 1.301.497 €, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 5.139.478,78 € sowie die Außenanlagen insgesamt 1.454.371 €. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 25.041 €. Anlagen im Bau waren 785,40 € verbucht. Das gesamte Anlagevermögen beträgt also 7.921.620,18 €.

Die Summe der Forderungen beträgt 113.524,64 €, das Guthaben bei Banken 549.298,40 €.

Das Umlaufvermögen beläuft sich damit auf insgesamt 662.823,04 €.

Die Gesamtsumme Aktiva beläuft sich auf 8.584.443,22 €.

Passivseite

Das Stammkapital beträgt 50.000 €, die Rücklage 100.000 € und die Kapitalrücklage 127.793,20 €.

Der Verlust 2017 beläuft sich auf 377.047,36 €. Dadurch ergibt sich ein negatives Eigenkapital mit - 99.254,16 €. Die empfangenen Zuschüsse und Zuweisungen belaufen sich auf 15.840 €, die Summe der Verbindlichkeiten auf 3.179.947 €. Die Verbindlichkeiten umfassen einen Kredit in Höhe von 2.575.000 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 185.395,89 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Zuschuss zur Defizitabdeckung mit 400.000 €) und sonstige Verbindlichkeiten von 19.551,11 €. Die Passive Rechnungsabgrenzung (Grabnutzungsgebühren) beträgt 5.487.910,38 €.

Damit ergibt sich die Gesamtsumme Passiva von ebenfalls 8.584.443,22 €.

Im Rechnungswesen (SAP) wurden die Grabnutzungsgebühren noch nicht den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeordnet. Dies sollte angepasst werden.

Grundstückskäufe

In Anhang des Lageberichts wird nur der Kauf der Friedhofsteilfläche in Hessental erwähnt, in Gelbingen wurde ebenfalls eine Teilfläche von der GWG abgekauft, Zugang in Höhe von 12.688,78 €. Dieser hätte im Lagebericht aufgenommen werden müssen.

Für das Grundstück in Hessental wurde vom Finanzamt die Grunderwerbsteuer nicht in 2017 angefordert. Man hätte hier eine Rückstellung in Höhe von 5% der Kaufpreissumme, 12.875 €, bilden können. Die Steuer wurde im Juni 2018 beglichen.

Pflegevertrag

Die Hospitalstiftung hat für das Grab von Frau S. einen Pflegevertrag über 30 Jahre abgeschlossen. Die Summe von 6.000 € wurde sofort bezahlt. Der EB Friedhöfe hat den Betrag in die sonstigen Verbindlichkeiten gebucht. Unserer Ansicht nach muss der Betrag als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz verbucht werden, da die Leistung des Eigenbetriebs erst in den nächsten Jahren erbracht wird.

4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen

Darstellung der Vorsorgeverträge in der Bilanz

Die Vorsorgeverträge für Gräber und Bestattungskosten sind als Verbindlichkeiten in der Bilanz verbucht. Da weder die Höhe der tatsächlichen Verbindlichkeit noch die Fälligkeit bekannt sind, müssen die Vorsorgeverträge den Rückstellungen zugeordnet werden. Dies ist **seit dem Bericht 2014 noch nicht erfolgt**.

Kassengeschäfte:

Schuldenstand

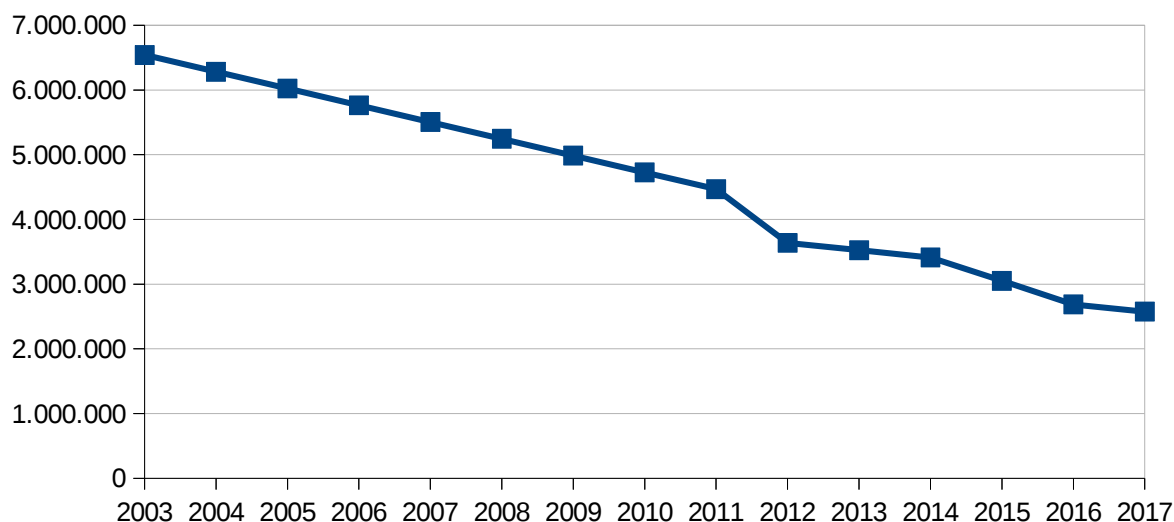
Bei der Gründung des Eigenbetriebs Werkhof 2003 betrug der Schuldenstand des Bereichs Friedhöfe 6.800.031 €.

Bei der Neugründung des EB Friedhöfe zum 1.1.2006 wurden gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung neben dem Anlagevermögen auch die Darlehen, die im Zusammenhang mit den Friedhöfen ursprünglich aufgenommen wurden, übertragen. Zum 31.12.2017 hatte der EB Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Trägerdarlehen) von noch 2.575.000 €.

Die Entwicklung der Schulden stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

Jahr	Stand zum 31.12.	Differenz zum VJ
2003	6.540.982,06 €	
2004	6.281.933,40 €	-259.048,66 €
2005	6.022.884,60 €	-259.048,80 €
2006	5.763.835,80 €	-259.048,80 €
2007	5.504.787,00 €	-259.048,80 €
2008	5.245.738,20 €	-259.048,80 €
2009	4.986.689,40 €	-259.048,80 €
2010	4.727.640,60 €	-259.048,80 €
2011	4.468.591,80 €	-259.048,80 €
2012	3.637.500,00 €	-831.091,80 €
2013	3.525.000,00 €	-112.500,00 €
2014	3.412.500,00 €	-112.500,00 €
2015	3.050.000,00 €	-362.500,00 €
2016	2.687.500,00 €	-362.500,00 €
2017	2.575.000,00 €	-112.500,00 €

Entwicklung der Schulden



Die Kreditermächtigung von 270.000 € für den Erwerb des Grundstückes in Hessental wurde nicht ausgeschöpft. Es wurde kein neues Darlehen aufgenommen.

Kassenkredite und Liquidität

Für 2017 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 € festgesetzt. Der Kassenkreditrahmen wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 20.01.2016 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt. Seit März 2017 wurde kein Kassenkredit mehr benötigt.

Im Gegenzug waren zum Bilanzstichtag 549.298,40 € Guthaben auf dem Girokonto.

Die Überweisung der Defizitabdeckung für das Jahr 2017, die wie geplant 400.000 € betragen hat, erfolgte vorab im September 2017. Die Differenz zum tatsächlichen Defizit von 377.047,36 € wird nicht an die Stadt zurück bezahlt, sondern auf das nächste Jahr vorgetragen.

5. Teil Bauprüfung

Nikolaifriedhof

Die Eibenhecken auf dem Oberen Nikolaifriedhof wurden 2016 eingesetzt und die Maßnahme aktiviert. Allerdings fehlte zu diesem Zeitpunkt noch die Rechnung der HGE mit 7.431,69 €. Im Vergleich zum Angebot ging man ursprünglich von 400 Pflanzen bei einer Länge von 200 m – dies entsprach 2 Pflanzen pro Meter – aus. Bei der Umsetzung der Maßnahme wurden schließlich 479 Pflanzen für 193 m erworben, also 2,5 Pflanzen pro Meter. Bei einem Stückpreis von 15,52 € und den Kosten für das Setzen von 21,42 € entstanden Mehrkosten von 3.435,42 €.

Zudem wurden Leistungen des Werkhofs mit 24.990,10 € nicht investiv, sondern über den Pauschalauftrag abgerechnet. Die Leistungen für Investitionen sind allerdings getrennt zu erfassen und zu aktivieren, so dass im Nachhinein alle geleisteten Stunden für Mitarbeiter und Fahrzeuge einzeln umgebucht wurden.

Urnengräber Friedhof Steinbach

Im Friedhof Steinbach wurden Urnengäber angelegt. Während der Baumaßnahme im Jahr 2014 wurde bemerkt, dass Treppenbereiche bzw. Stufen fehlten, so dass nachträglich Leistungen beauftragt wurden. Die Maßnahme wurde 2017 abgeschlossen.

Überblick über die Maßnahme:

Kostenberechnung 2014	12.828,20 €
Angebotssumme 2014	14.382,65 €
Nachträglich beauftragte Leistungen	<u>5.794,26 €</u>
Schlussrechnung: Gesamtkosten	19.909,65 €

In 2017 wurden im Jahresabschluss nur noch Kosten von 1.066,37 € erwähnt, obwohl die gesamte Maßnahme rund 20 T€ gekostet hat.

Nach Auffassung des Fachbereichs Revision sollte der Gemeinderat bei größeren Maßnahmen nach Fertigstellung mit einem Projektschlussbericht informiert werden.

6. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Friedhöfe wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 26.10.2018



Christine Preuninger



Schlussbericht

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2017**

des städtischen Eigenbetriebs

Werkhof Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1.	Teil Allgemeines.....	2
2.	Teil Wirtschaftsplan.....	2
3.	Teil Jahresabschluss und Lagebericht § 16 EigBG.....	3
3.1.	Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO.....	3
3.2.	GuV-Rechnung.....	4
3.3.	Bilanz.....	5
4.	Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen.....	9
4.1.	Offene Beanstandungen der GPA seit 2012.....	9
4.2.	Mindestinhalte von Rechnungen.....	9
4.3.	Leistungen definieren.....	10
4.4.	Abrechnung auf Stundenlohnbasis.....	11
4.5.	Konzept zur Stadtreinigung.....	11
4.6.	Konzept zum Straßenbegleitgrün seit 2012.....	12
4.7.	Mehrstunden der Beschäftigten.....	12
4.8.	Auftragsvergaben ohne Bewirtschaftsbefugnisse.....	13
4.9.	Sonstige Hinweise.....	14
5.	Teil Sonderprüfung Weihnachtsmarkt.....	15
6.	Teil Gesamtergebnis der Prüfung.....	16

1. Teil Allgemeines

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2002 wird der ehemalige Regiebetrieb der Bauhöfe seit dem 01.01.2003 in Form eines Eigenbetriebs geführt.

Der Eigenbetrieb (EB) ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Für den EB gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet. Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der beschließende Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Prüfung

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Unterjährige Prüfungen der Verwaltungsführung, des Internen Kontrollsystems und Verwaltungsprozesse sind nach § 10 Abs. 3 GemPrO die Grundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

2. Teil Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt. Der Wirtschaftsplan 2016/2017 wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 16.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten worden. Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den EB

Werkhof wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 20.01.2016 für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 bestätigt. Vorgesehene Kreditaufnahmen wurden in Höhe von 1.161.800 € und Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 € für 2017 genehmigt.

Stellenübersicht und Angaben im Jahresabschluss

Die Stellenübersicht aus § 14 Abs. 1 EigBG und § 3 Abs. 1 EigBVO ist Teil des Wirtschaftsplanes und beinhaltet die voraussichtliche Anzahl an Stellen.

Bis zur Berichterstellung lag lediglich die Stellenübersicht aus dem Wirtschaftsplan vor. Die beim Eigenbetrieb angeforderte Übersicht zur tatsächlichen Stellenbesetzung im Jahr 2017 wurde dem FB Revision nicht vorgelegt. Daher konnte die Einhaltung der Stellenübersicht **nicht geprüft werden**.

3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht § 16 EigBG

Aufstellung des Jahresabschlusses 2017

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 wurde dem FB Revision am 19.06.2018 zur Prüfung übergeben. Am 25.07.2018 wurde im Gemeinderat über den Jahresabschluss informiert.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Nach § 16 Abs. 4 EigBG ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist dabei die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen, hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung der Betriebsleitung am 04.12.2017 (§ 253) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung ist erst am 01.06.2018 online auf der Homepage der Stadt erfolgt. Die amtliche Bekanntmachung sollte künftig früher erfolgen.

3.1. Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO

Unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs schreibt die EigBVO grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Der Anhang und Lagebericht enthalten alle Pflichtbestandteile.

3.2. GuV-Rechnung

Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2017			
	RE 2017	Planansatz 2017	Differenz
Umsatzerlöse	7.094.054,09 €	7.114.900,00 €	-20.845,91 €
Sonstige betriebliche Erträge	337.255,05 €	261.000,00 €	76.255,05 €
Aktivierte Eigenleistungen	225.732,00 €	100.000,00 €	125.732,00 €
Materialaufwand:			
davon Aufw. für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	-1.345.436,72 €	-1.430.000,00 €	84.563,28 €
davon Aufw. für bezogene Leistungen	-345.770,61 €	-351.000,00 €	5.229,39 €
Personalaufwand:			
davon Löhne und Gehälter	-3.827.682,26 €	-3.660.000,00 €	-167.682,26 €
davon soziale Abgaben und Aufwendungen	-758.302,95 €	-700.000,00 €	-58.302,95 €
davon Aufwendungen für Altersvorsorge	-403.085,02 €	-400.000,00 €	-3.085,02 €
Abschreibungen	-520.734,11 €	-515.000,00 €	-5.734,11 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-306.484,77 €	-274.500,00 €	-31.984,77 €
Erträge aus Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-66.554,14 €	-108.000,00 €	41.445,86 €
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	-19.414,97 €	-18.000,00 €	-1.414,97 €
Summe Erträge	7.657.041,14 €	7.475.900,00 €	181.141,14 €
Summe Aufwendungen	-7.593.465,55 €	-7.456.500,00 €	-136.965,55 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	63.575,59 €	19.400,00 €	44.175,59 €

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2017 ergibt einen Überschuss von 63.575,59 €. Das Rechnungsergebnis fällt damit besser aus als geplant.

Seit 2012 erzielt der Eigenbetrieb durchgängig positive Betriebsergebnisse. Damit konnte der Werkhof seine aus den Vorjahren vorgetragenen Verluste abbauen und zum Stand 31.12.2017 sogar ein Puffer von 369.883,01 € aufbauen.

3.3. Bilanz

Bilanz 31.12.2017			
Aktivseite		Passivseite	
A. Anlagevermögen	6.917.842,54 €	A. Eigenkapital	3.419.883,01 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	14.932,00 €	I. Stammkapital	50.000,00 €
II. Sachanlagen		II. Rücklagen	
Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte mit Geschäfts- und Betriebsbauten	3.252.522,00 €	Allgemeine Rücklagen	3.000.000,00 €
Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte ohne Bauten	447.080,90 €	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
Grundstücke mit Wohnbauten	0,00 €	III. Gewinn/ Verlust	
Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	Gewinn/ Verlust des Vorjahres	306.307,42 €
Maschinen und technische Anlagen	733.526,00 €	Jahresgewinn/ Jahresverlust	63.575,59 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	120.162,00 €		
Fahrzeuge	1.752.605,00 €	B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00 €
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	597.014,64 €		
III. Finanzanlagen		C. Empfangene Ertragszuschüsse	29.287,00 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	D. Rückstellungen	202.419,03 €
B. Umlaufvermögen	2.783.397,05 €	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	202.419,03 €
I. Vorräte	399.922,68 €	Steuerrückstellungen	0,00 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Sonstige Rückstellungen	0,00 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.678.397,55 €	E. Verbindlichkeiten	6.049.650,55 €
Forderungen an die Gemeinde	0,00 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.047.892,82 €
Sonstige Vermögensgegenstände	240,17 €	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	410.690,89 €
III. Wertpapiere	0,00 €	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.570.000,00 €
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	704.836,65 €	Sonstige Verbindlichkeiten	21.066,84 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	F. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Summe Aktivseite	9.701.239,59 €	Summe Passivseite	9.701.239,59 €

Anlagevermögen

In den beiden vergangenen Jahren 2016 und 2017 war die Hauptinvestition der Neubau des Betriebsgebäudes. In das neue Betriebsgebäude konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Juni 2017 einziehen.

Für den Neubau wurden zum 31.12.2017 insgesamt 2.157.574,48 € investiert, zum Zeitpunkt der Berichterstellung betrugen die Anschaffungs- und Herstellungskosten 2.670.292,31 € (Stand August 2018). Die damalige Planung ging von 2,85 Mio. € aus, dieser Betrag war im Wirtschaftsplan 2016 eingestellt. Zum Stand der Berichterstellung konnte der Planansatz eingehalten werden.

Der Westflügel des Betriebsgebäudes wird derzeit umgebaut. Im Planansatz des Wirtschaftsplanes 2017 sind hierfür 1,1 Mio. € eingestellt. Der Umbau wird im Jahr 2018 fertiggestellt. Hierin sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung und die Werkstatt des Werkhofs einziehen. Die Finanzierung des Westflügels wird vom Werkhof getragen, auch das Eigentum verbleibt beim Werkhof. Die Räumlichkeiten werden überwiegend vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung genutzt.

Im Zuge dieser Baumaßnahmen war eine Abstellhalle für Fahrzeuge und Maschinen für 410.000 € geplant. Diese Maßnahme wurde in das Jahr 2018 verschoben und nochmals in den Wirtschaftsplan 2018 aufgenommen.

Gegenüberstellung von geplanten und getätigten Investitionen 2017:

	Wirtschaftsplan 2017	Investitionen 2017	Differenz
Software, Konzessionen	0,00	15.838,90	+15.838,90 +100 %
Grundstücke, Betriebsgebäude	1.100.000,00	2.157.574,48	+1.057.574,48 +196%
Technische Anlagen	0,00	260.686,67	+260.686,67 +100%
Büro- und Geschäftsausstattung	15.000,00	109.140,59	+94.140,59 +727%
Maschinen und Geräte	100.000,00	71.234,29	-28.765,71 -29%
Fahrzeuge	330.000,00	608.847,85	+278.847,85 +84%
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.000,00	13.596,29	+8.596,29 +272%
Anlagen im Bau	0,00	595.033,75	+595.033,75 +595%
Summe	1.550.000,00	3.831.952,76	+2.281.952,76 247%

Die hohe Abweichung zwischen dem Planansatz und den tatsächlich getätigten Investitionen ergibt sich nicht daraus, dass mehr investiert wurde, sondern daraus, dass sich der Neubau des Betriebsgebäudes und der Umbau des Westflügels zeitlich nach hinten verschoben haben.

Positiv festzustellen ist, dass wieder mehr in das Sachanlagevermögen (Technische Anlagen und Fahrzeuge) investiert worden ist.

Der Anlagenabnutzungsgrad der Sachanlagen (Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, etc.) ergibt, dass **60 % der Sachanlagen „abgenutzt“ sind**. Diese Kennzahl stellt die Altersstruktur der Anlagen dar und verdeutlicht den künftigen Investitionsbedarf (kum. AfA ./ AHK).

Umgekehrt gibt es die Restwertquote (RBW ./ AHK) die besagt, wie viel des Vermögens noch nicht abgeschrieben ist bzw. wie viel Substanz noch vorhanden ist. Diese Quote beträgt bei Sachanlagen 40 %.

Diese zwei Kennzahlen zeigen einen künftigen Investitionsbedarf, der nicht unterschätzt werden darf. Das Sachanlagevermögen des Werkhofs stellt das Arbeitsmaterial dar. Maschinen, Fahrzeuge und Technische Anlagen werden täglich für die Arbeitserledigung benötigt. Der Werkhof sollte rechtzeitig und genügend in neue Gerätschaften investieren.

Aufgrund der Altersstruktur der Sachanlagen empfiehlt der FB Revision ein strategisches Betriebskonzept und eine Beschaffungsstrategie, damit der Eigenbetrieb Werkhof in der Zukunft leistungsfähig sein kann.

Verschiedene Hinweise zur Erstellung von Einsatz- und Investitionskonzepten erteilt der FB Revision bereits **seit 2008**.

Forderungen

Der Bestand der Forderungen schwankt von Jahr zu Jahr.

2017	2016	2015	2014
1.678.397,55 €	982.321,92 €	1.009.919,04 €	1.598.748,55 €

Da Forderungen automatisch mit jeder Rechnungsstellung erfasst werden, wurden die zum 31.12.2017 offenen Posten, zum Teil noch nicht fällig, ausgewertet und stichprobenartig durch den FB Revision geprüft. Diese waren der Höhe nach richtig.

Von den 1.678.397,55 € bilanzierten Forderungen in 2017 entfallen 60,5% der offenen Rechnungen an die Stadt. An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung sind 18% offen, an den Eigenbetrieb Friedhöfe 6,1%. Die restlichen 15,4% verteilen sich auf kleinere offene Beträge. Die Stadt hatte im Februar 2018 die in Soll gestellten Rechnungen beglichen.

Eigenkapital

Der Jahresgewinn 2017 beträgt 63.575,59 €. Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren beträgt 306.307,42 €. Damit beginnt der Werkhof mit einem Nettogewinnvortrag von 369.883,01 € im Jahr 2018.

Rückstellungen

Eigenbetriebe haben nach § 249 HGB Rückstellungen zu bilden. Es wurden zwei Arten von Rückstellungen gebildet. Zum einen Rückstellung für Mehrarbeit: 104.766,04 €, zum anderen Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub: 97.652,99 €. Bei der Berechnung der Rückstellungen für Mehrarbeit ist ein Additionsfehler von 191,20 € entstanden. Ungeachtet dessen, sind die Rückstellungen dem Grunde nach richtig aufgestellt worden.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich im Berichtsjahr auf 6.049.650,55 €, im Vorjahr auf 3.691.992,11 €. Zum Großteil ist der Anstieg der Verbindlichkeiten der Aufnahme von zwei Darlehen bei der KfWBank und eines Kassenkredits bei der Stadt geschuldet.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

2017	2016	2015	2014
4.047.892,82 €	2.799.396,94 €	1.534.588,06 €	1.694.259,26 €

Die Aufnahme der Kredite im Jahr 2017 i.H.v. 1.450.000 € und im Jahr 2016 i.H.v. 1.400.000 € waren für den Neubau des Betriebsgebäudes samt Umbau des Westflügels.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt:

2017	2016	2015	2014
1.570.000 €	400.000 €	350.000 €	2.505.000 €

Die Kassenkredite von der Stadt werden für zeitlich begrenzte Liquiditätsengpässe benötigt. Die Stadt nutzt Kassenkredite als kurzfristige Geldanlage. Zinsen für den Kassenkredit wurden im Jahr 2017 nicht erhoben.

Liquiditätsprobleme bzw. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Kassenkrediten bestehen dann, wenn Leistungserbringung und Rechnungsstellung zeitlich stark auseinander fallen. Auf die rechtzeitige Rechnungsstellung durch den Werkhof wird nochmals hingewiesen.

4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen

4.1. Offene Beanstandungen der GPA seit 2012

Die Gemeindeprüfungsanstalt GPA hat in ihren Prüfberichten 2012 und 2015 Feststellungen getroffen. Bisher wurden folgende Beanstandungen nicht erledigt:

- „(...) Erneut wird darauf hingewiesen, dass die kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Abwasserbeseitigung) mit Blick auf den Kostendeckungsgrundsatz nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet werden dürfen und bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse die verursachungsgerechte Kostenverteilung sicherzustellen ist.“ Das bedeutet zum einen, dass die Über- und Unterdeckungen aus den Stundenverrechnungssätzen nicht in einer Nebenrechnung dokumentiert werden, zum anderen dass kostenrechnende Einrichtungen nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet werden. Dies ist bisher nicht der Fall und widerspricht dem Kostendeckungsprinzip. Den Werkhof betrifft dies indirekt, da Rechnungen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung gestellt werden. Der EB Werkhof sieht eine Nebenrechnung der Über- und Unterdeckungen als nicht notwendig an, da bereits alle Kosten durch die Rechnungslegung verteilt und Kosten zugeordnet werden.
- Die Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Maschinen sind neu zu ermitteln und zu dokumentieren. In der Kalkulation der Verrechnungssätze sind die Selbstkosten und der Auslastungsgrad als Grundlage zu berücksichtigen. Diese Beanstandung sollte, da bereits zweimal von der GPA beanstandet, abgearbeitet werden.

Bei der Prüfung der Verrechnungssätze der Fahrzeug- und Gerätestunden wurde festgestellt, dass für den Einsatz eines Mulchers ein zu hoher Stundensatz berechnet wurde. Der EB Werkhof hat zugesagt den Stundensatz des Mulchers zu korrigieren und an die tatsächlichen Anschaffungskosten anzupassen.

4.2. Mindestinhalte von Rechnungen

Vor Auszahlung durch den Auftraggeber müssen Rechnungen sachlich und rechnerisch geprüft und bestätigt werden. Diese Unterschrift kann erst dann geleistet werden, wenn die gestellte Rechnung ordnungsgemäße Nachweise beinhaltet. Diese fehlen bei den Rechnungen des Werkhofs oft. Beispielsweise müssen prüfbare Rechnungen folgende Mindestinhalte beinhalten: Zeitpunkt, Ort und Art der Leistung, Art, Umfang und Dauer des Maschinen- und Geräteeinsatzes. Allgemeine Vermerke wie „Säuberungsarbeiten“, „Elektroarbeiten“ oder „Vorbereitungen Weihnachtsmarkt“ sind nicht ausreichend. Der Auftragnehmer muss seine Leistung prüfbar darlegen. Dies ist bei den zuvor genannten allgemeinen Hinweisen nicht der Fall (GPA 01/2017).

Die Revision weist ausdrücklich darauf hin, dass nur prüfbare Rechnungen angewiesen werden dürfen, unabhängig davon, ob die Rechnungen von Dritten oder städtischen Einrichtungen gestellt werden. Vor Auszahlung der Gelder müssen Rechnungen sachlich und rechnerisch nachprüfbar sein. Zum einen hat der Werkhof bei Rechnungsstellung bzw. bereits bei der Rapporterstellung auf die erforderlichen Angaben zu achten. Zum anderen dürfen die Fachbereiche der Stadtverwaltung nur solche Rechnungen zur Auszahlung bringen, die prüfbar in Zeit, Ort und Tätigkeit sind.

4.3. Leistungen definieren

Für die Straßenreinigung wurden beispielsweise im Jahr 2017 rund 750.000 € mit der Stadt abgerechnet. Die gestellten Rechnungen enthalten lediglich die Position „Lohn Mitarbeiter“ und „Fahrzeug bzw. Gerät“ mit Stundenanzahl. Aus den gestellten Rechnung geht nicht hervor, welche Stadtteile oder Straßen gereinigt wurden, in welchem Turnus diese gereinigt werden und wie lange jeweils dafür benötigt wurde. Aus städtischer Sicht sind die in Rechnung gestellten Leistungen nur mit erheblichem Aufwand nachvollziehbar. Die Arbeitsrapporte werden durch den EB Werkhof nicht an der Rechnung beigelegt, da diese einen sehr großen Umfang mit mehreren Seiten haben. Die Rapporte könnten aber jederzeit beim Werkhof eingesehen werden. Ein Soll- und Ist-Abgleich der erbrachten Leistung durch die Stadt findet kaum statt.

Die GPA berichtet in ihrem aktuellen Geschäftsbericht 2018 von Schwierigkeiten in der Stellenbemessung bei städtischen Baubetriebshöfen. Dies sei häufig auf organisatorische Schwachstellen zurückzuführen, da die beauftragten Aufgaben mit Arbeitsmenge und Arbeitshäufigkeit nicht hinreichend definiert sind. Diese von der GPA genannten Schwachstellen sind nach Ansicht des FB Revision auf den städtischen Werkhof mit dem Auftraggeber Stadt aus folgenden Gründen übertragbar:

- Arbeitsmenge: die Mengen sind in Aufträgen festzulegen. Hierzu benötigt es auf Seiten der Stadt Verzeichnisse oder Kataster über die zu erledigende Arbeit, z.B. m² Fläche Rasen, Anzahl Papierkörbe. Diese gibt es bei der Stadt nicht, folglich können in den Aufträgen auch keine Mengen definiert werden.
- Arbeitshäufigkeit: Die Vorgabe der Häufigkeit ist ebenso Aufgabe des Auftraggebers. Für regelmäßige Aufgaben sollte diese definiert werden, z.B. täglich oder wöchentlich. Auch dies fehlt auf Seiten der Stadt.

Die Auftraggeberin, die Stadt, gibt keine klaren Vorgaben von Menge und Häufigkeit in den Aufträgen vor. Damit übernimmt der EB Werkhof beispielsweise bei der Straßenreinigung die Aufgabe des Auftraggebers. Deshalb kann die Leistung nicht auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit durch die Stadt geprüft werden. Dennoch werden diese angewiesen.

Die Tätigkeiten der Mitarbeiter des Werkhof sollen mit diesen Anmerkungen nicht in Frage gestellt werden. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Notwendigkeit einer Leistungsbeschreibung durch die städtischen Fachbereiche und die Rechnungsstellung durch den Werkhof.

Anhand der abgerechneten Rechnungen wurde ausgewertet, dass von den städtischen Aufträgen 86% auf Daueraufträge entfallen, und nur 14% auf Einzelaufträge. **Durch den hohen Anteil an Daueraufträgen besteht eine Chance zur Steuerung durch die Stadt, wenn die zu erbringenden Leistungen in Menge und Häufigkeit definiert werden.**

Selbstverständlich beziehen sich die o.g. Punkte auf regelmäßige Arbeiten. Sofortmaßnahmen die beispielsweise zur Verkehrssicherheit erforderlich sind, können nicht vorher mit Art, Umfang und Zeit bestimmt werden. Ferner sind diese unvorhergesehenen Arbeiten vom Auftragsvolumen zu vernachlässigen.

4.4. Abrechnung auf Stundenlohnbasis

Die Abrechnung der Leistung durch den Werkhof erfolgt auf Stundenbasis. Verglichen mit der Beauftragung einer externen Baufirma, würde es bedeuten, dass die externe Firma ohne konkrete Aufgabenbeschreibung und ausschließlich auf Stundenlohnbasis für die Stadt arbeitet. Dies ist zum einen nach § 4 Abs. 2 VOB/A nur für einen geringen Teil des Auftrags zulässig, zum anderen widerspricht es dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Auch die Mitteilung der GPA beschreibt in ihrer Mitteilung 01/2017 diese Problematik und macht deutlich, dass Stundelohnarbeiten nur unter genau festgelegten Bedingungen möglich sind.

Unabhängig davon, dass dies nur ausnahmsweise zulässig ist, **verliert die Stadt die Kostenhoheit und -kontrolle bei solchen Beauftragungen**. Damit lässt die Stadt eine wesentliche Unsicherheit bei den Gesamtkosten einer Unterhaltungsmaßnahme zu. Der FB Revision empfiehlt **dringend** eine Änderung dieser Vorgehensweise.

4.5. Konzept zur Stadtreinigung

Im Jahr 2008 wurde erstmals ein Büro zur Erstellung eines Reinigungskonzeptes von der Stadt beauftragt. Hierzu sollten u.a. die zu reinigenden Flächen, Reinigungsintervalle, benötigte Technik u.v.m. aufgenommen werden. Es sollte eine Ressourcen- und Einsatzplanung erstellt werden, die Arbeitseinheiten und die benötigten Gerätschaften darstellt. Das Konzept wurde damals nicht weiterverfolgt. Nun wurde die Notwendigkeit erkannt und die Arbeiten wieder aufgenommen, aktualisiert und fertiggestellt.

Das Konzept wird/wurde im Herbst eingeführt. **Positiv ist zu erwähnen, dass mit dem Konzept Transparenz über die Leistung geschaffen werden kann**. Die zu reinigenden Flächen sind schriftlich definiert, die Intervalle und das eingesetzte Personal festgelegt. Aus dem Konzept kann direkt abgelesen werden, wann welche Flächen wie oft zu reinigen sind. Die Stadtreinigung kann mit dem vorhandenen Personal optimiert werden. In der Konzeptphase wurde auf die Mitarbeiter eingegangen. Das ist ebenso positiv zu erwähnen, da die Änderungen die Mitarbeiter direkt betreffen.

Wir hoffen das Konzept wird in der Ausführung angenommen und das vom Werkhof erklärte Ziel „erfolgreicher und zufriedener Arbeiten“ erreicht.

Anpassungen sollten laufend vollzogen werden, damit der Werkhof und letztendlich die Einwohner und Besucher der Stadt einen positiven Nutzen aus dem Reinigungskonzept ziehen.

Es ist nicht geplant mit dem neuen Reinigungskonzept auch die Rechnungsstellung zu ändern. Die vorherigen Ausführungen zu Abrechnungen bestehen weiterhin.

4.6. Konzept zum Straßenbegleitgrün seit 2012

Für die Abrechnung der Leistungen über Pauschalen muss der Umfang und die Menge der Leistung vorher genau definiert werden. Diese Daten liegen bisher nicht vor. Aufgrund dessen wurde im Jahr 2012 begonnen für die Pflege des Straßenbegleitgrüns der Umfang, Pflegeanforderungen, Flächen usw. zu erfassen und zu beschreiben. Erste Lösungsansätze wurden im August 2012 durch die Abteilung Tiefbau erarbeitet. Zusätzlich wurde im März 2013 mit der Erarbeitung eines Grünflächenpflegeplans begonnen. Nach Auskunft des Werkhofs wurde seither nicht mehr daran gearbeitet.

Die Abteilungsleitung Grün konnte wieder besetzt werden. Ziel ist es, nun diese Konzepte weiter zu entwickeln und zeitnah einzuführen.

Der FB Revision empfiehlt den Fokus auf diese Konzepte zu legen, da sie seit Jahren notwendig sind und die Abrechnung der Leistungen erheblich vereinfachen und transparenter gestalten würde. **Diesen Hinweis geben wir schon seitdem der Werkhof mit der Erstellung des ersten Konzepts im Jahr 2012 begonnen hat.**

Bei der Konzepterstellung sollten die oben empfohlenen Punkte zur Rechnungsstellung eingearbeitet und angepasst werden.

4.7. Mehrstunden der Beschäftigten

Aufgrund der Dienstvereinbarung zur Regelung der variablen Arbeitszeit dürfen Beschäftigte eine Zeitschuld oder -guthaben aufbauen. Dies dient dem betrieblichen Interesse und soll Schwankungen im Arbeitsaufwand auffangen. In der Dienstvereinbarung sind maximale Summen vereinbart.

Diese maximalen Grenzen für eine Zeitschuld oder -guthaben sind bei einigen Beschäftigten überschritten. Ein Beschäftigter sammelte eine Zeitschuld von über -39 Stunden an. Das Zeitguthaben von 195 Stunden überschritten 7 Mitarbeiter, mit einem Maximum von 598 Mehrstunden.

Die Dienstvereinbarung regelt in Ziffer 4.2, dass „überschreitende Zeitguthaben verfallen“. Der Fachbereich Revision hat bereits letztes Jahr auf die Über- und Unterschreitungen hingewiesen. Bisher gab es keine wirksamen Maßnahmen durch den Werkhof. **Die Dienstvereinbarung sollte eingehalten werden.**

In Summe der letzten Jahre haben sich die angesammelten Mehrstunden kontinuierlich reduziert, stiegen aber im Berichtsjahr wieder.

2017	2016	2015	2014
6.154 Std.	5.769 Std.	6.144 Std.	6.389 Std.

Selbstverständlich führen unerwartete Arbeitseinsätze oder krankheitsbedingte Ausfälle von Kollegen zur Ansammlung von Arbeitsstunden. Diese Arbeitsstunden sollten den Mitarbeitern dennoch wieder „in ruhigen Zeiten“ zur Verfügung stehen.

Ein Gespräch mit dem Werkhof ergab, dass diese Problematik zwar erkennt, aber bisher nicht gelöst sei. Derzeit habe der Werkhof keine Alternativen, da das Personal knapp sei.

Zwei Beispiele verdeutlichen mögliche Konsequenzen der angesammelten Stunden:

- Die Wochenarbeitszeit eines Mitarbeiters beträgt 39 Stunden. Um alle Mehrstunden „abzufeiern“, müsste ein Mitarbeiter insg. 158 Monate oder über 3 Jahre zu Hause bleiben.
- Die Wochenarbeitszeit eines Mitarbeiters beträgt 39 Stunden, es gibt 80 Mitarbeiter. Demnach dürfte jeder Mitarbeiter fast zwei komplette Monate daheim bleiben um die angesammelten Stunden abzubauen.

Bei den nicht genommenen Urlaubstagen verhält es sich ähnlich. Hier liegt die Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Urlaubstagen im Kalenderjahr bei 744 Tagen. Die Urlaubstage werden bis zum 31.03. des Folgejahres von allen Beschäftigten genommen, denn der gesetzliche Anspruch verfällt komplett.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Verfall von Urlaubstagen strikt vorgegangen wird, bei angesammelten Mehrstunden aber nicht. **Die getroffenen Dienstvereinbarungen sind wie die gesetzlichen Vorgaben künftig einzuhalten.**

4.8. Auftragsvergaben ohne Bewirtschaftsbefugnisse

Beim Neubau des Betriebsgebäudes wurden Aufträge vergeben über die der Betriebsausschuss, d.h. der Bau- und Planungsausschuss, hätte entscheiden müssen: Möblierung Büros 52.288,00 €, Tischlerarbeiten 57.563,03 €, Technikerarbeiten MSR 73.751,00 €, Putz und Dämmung 86.197,59 € (jeweils netto).

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Betriebssatzung sind Vergaben zwischen 50.000 € und 250.000 € vom Betriebsausschuss zu beschließen. Dies ist nicht geschehen.

Der Eigenbetrieb Werkhof argumentiert, dass der Oberbürgermeister über die Dienstweisung der Stadt Bewirtschaftungsbefugnisse von bis zu 100.000 € hat. Der Eigenbetrieb Werkhof ging davon aus, dass durch die Bauausführung durch das städtische Hochbauamt die städtische Dienstweisung anzuwenden ist.

Die Dienstweisung betrifft die Bewirtschaftung der städtischen Mittel, nicht die des Eigenbetriebs. Eine interne Dienstweisung kann einer vom Gremium beschlossenen Satzung nicht entgegenstehen bzw. widersprechen.

Die Aufträge hätten ohne Beschluss des Ausschusses nicht vergeben werden dürfen.

4.9. Sonstige Hinweise

Planansätze erfassen

Planansätze des Wirtschaftsplanes werden nicht in das Buchhaltungssystem erfasst. Lediglich die tatsächlich zum Stichtag gebuchten Beträge sind ersichtlich. Dadurch können keine Soll-Ist-Abgleiche aus dem System generiert werden. Eine kontinuierliche Budgetkontrolle der eingeplanten und vorhandenen Mittel kann so nicht gewährleistet werden.

Der Eigenbetrieb argumentiert mit nicht vorhandenen Personalressourcen für die Erfassung der Ansätze. Wir empfehlen dennoch dringend eine Erfassung der Planansätze für ein wirksames Controlling.

Elektronische Archivierung von Rechnungsbelegen

Für einen schnellen und direkten Zugriff auf die Rechnungsbelege könnte das Archivierungsprogramm Questys zum Einsatz kommen, das die Verwaltung entlasten könnte. Das Programm wird bereits bei der Stadtverwaltung verwendet und hat sich bewährt.

Diesen Hinweis gibt der FB Revision seit drei Jahren.

Anpassung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und sollte aktualisiert werden. Beispielsweise sollten Regelungen der Stellvertretung oder die Aufgabengliederung aktualisiert und den bereits bestehenden Verhältnissen angepasst werden. Zuletzt wurde die Geschäftsordnung am 19.05.2004 durch Gemeinderatsbeschluss geändert.

5. Teil Sonderprüfung Weihnachtsmarkt

Als Sonderprüfung wurde der Weihnachtsmarkt 2017 aus Sicht des Eigenbetriebs Touristik und Marketing, aber auch aus dem Blickwinkel des Werkhofs geprüft.

Die größte Position des Weihnachtsmarkts (siehe auch Bericht Eigenbetrieb Touristik und Marketing) sind die Kosten des Werkhofs mit 47% oder rund 90.000 €. Diese sind beispielsweise der Auf- und Abbau der Markthütten, der Bühne oder der Weihnachtsbäume, die Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung oder diverse Reparaturarbeiten.

Im Jahr 2014 waren noch etwas über 74.000 € zu begleichen, für den Weihnachtsmarkt 2017 bereits über 89.000 €. **Dies stellt eine Zunahme von 15.000 € oder 20% innerhalb von vier Jahren dar.**

In Rechnung gestellte Werkhofleistungen:

	2017	2016	2015	2014
Auf- und Abbau	39.830,05 €	32.162,45 €	22.605,25 €	23.924,62 €
Weihnachtsbeleuchtung	24.321,66 €	22.356,71 €	35.094,54 €	38.385,74 €
Elektroarbeiten	11.911,17 €	10.496,91 €	2.556,75 €	390,00 €
Reinigung	7.843,50 €	8.265,10 €	6.608,19 €	6.071,45 €
Ordnung und Beschilderung	2.443,20 €	1.864,49 €	1.727,72 €	855,37 €
Sonstiges	2.792,29 €	8.514,24 €	6.715,61 €	4.512,47 €
	89.141,87 €	83.659,90 €	75.308,06 €	74.139,65 €

Die gestellten Rechnungen durch den Werkhof für erbrachte Leistungen steigen seit Jahren. Nach Aussagen des Stadtmarketings haben die beauftragten Leistungen nicht wesentlich zugenommen. Neu im Jahr 2016 kam die Bühne für den Weihnachtsmarkt hinzu, deshalb stiegen die Kosten in diesem Jahr für den Auf- und Abbau. Gleichzeitig wurde die Weihnachtsdekoration im Stadtgebiet (z.B. große Weihnachtsbäume) reduziert, um die Mehrkosten für den Auf- und Abbau auszugleichen.

Der Eigenbetrieb Werkhof argumentiert, dass sehr wohl die Leistungen für den Weihnachtsmarkt gestiegen sind. Beispielsweise sind mehr Straßen und Plätze mit Beleuchtung zu versehen, Rufbereitschaften für Stromausfälle und Checks von elektronischen Geräten durchzuführen.

Für jährliche Leistungen deren Arbeitsaufwand vorhersehbar ist, sollten Pauschalpreise vereinbart werden. Damit kann der Eigenbetrieb TM die Kosten des Werkhofs besser planen und in das Gesamtbudget einkalkulieren.

Weiter wurde festgestellt, dass in den geprüften Rechnungen des Werkhofs die genauen Einsatzorte und Tätigkeiten nicht erkennbar sind. **Damit fehlt es teilweise an der Nachvollziehbarkeit der Leistungen.** Eine Überprüfung seitens des Eigenbetriebs TM ist kaum machbar.

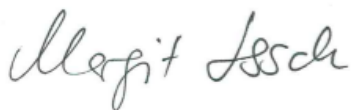
6. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Werkhofs Schwäbisch Hall wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenden Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, 26.10.2018



Margit Lassak

Schlussbericht

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2017**

des städtischen Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeines.....	2
2. Teil Wirtschaftsplan.....	3
3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht (§ 16 EigBG).....	3
3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO).....	4
3.2. GuV-Rechnung.....	4
3.3. Bilanz.....	6
4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen.....	11
4.1. Kassengeschäfte.....	11
4.2. Abwassergebühren.....	12
5. Teil Baurevision.....	12
Investive Maßnahmen.....	12
6. Teil Gesamtergebnis der Prüfung.....	14

1. Teil Allgemeines

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2000 wurde der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 01.01.2001 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht. Ausgenommen davon ist der Betrieb des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Vogelholz.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter des Werkhofes delegiert.

Prüfung

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Unterjährige Prüfungen der Verwaltungsführung, des Internen Kontrollsystems und Verwaltungsprozesse sind nach § 10 Abs.3 GemPrO die Grundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Durch das Ausscheiden unseres Tiefbau-Prüfers (40% Beschäftigungsumfang) zum 30.06.2017 konnte der Bereich des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung nicht mehr in der gewohnten Art und Weise geprüft werden. In Vertretung übernahm Frau Eva Setzer-Mertins die bautechnische Prüfung für spezielle Fragestellungen im Rahmen

ihrer Teilzeitbeschäftigung. Zum 30.06.2018 verließ auch sie die Stadtverwaltung, so dass zur Zeit keine bautechnische Prüfung durchgeführt werden kann. Die Stelle konnte noch nicht besetzt werden.

Überörtliche Prüfung

Im September/Oktober 2017 erfolgte die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2013 bis 2016. Der Bericht der GPA vom 04.04.2018 ging am 09.04.2018 bei der Stadt ein. Im Bereich EB Abwasserbeseitigung wurde der Bau des Hochwasserpumpwerks der Kläranlage Vogelholz und diverse Erschließungsmaßnahmen geprüft.

2. Teil Wirtschaftsplan

Die Wirtschaftspläne 2016 / 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wurde durch den Gemeinderat am 16.12.2015 (Niederschrift § 301 ö) einstimmig beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 20.01.2016 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2017 betrug 5.997.000 €. Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 3.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 7.671.000 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 7.888.000 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf -217.000 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 6.025.000 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 1.443.219 € (entspricht 3,2 %) unterfinanziert ist.

Die Stellenübersicht soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Hier stehen 15,6 Stellen zur Verfügung; 15,385 Stellen sind tatsächlich besetzt.

3. Teil Jahresabschluss und Lagebericht (§ 16 EigBG)

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 am 04.12.2017 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung mit Auslegung ist am 01.06.2018 online auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Jahresabschluss 2017

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 22.06.2018 aufgestellt. Damit wurde die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten eingehalten. Die Vorlage zur Prüfung beim FB Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 26.06.2018.

3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

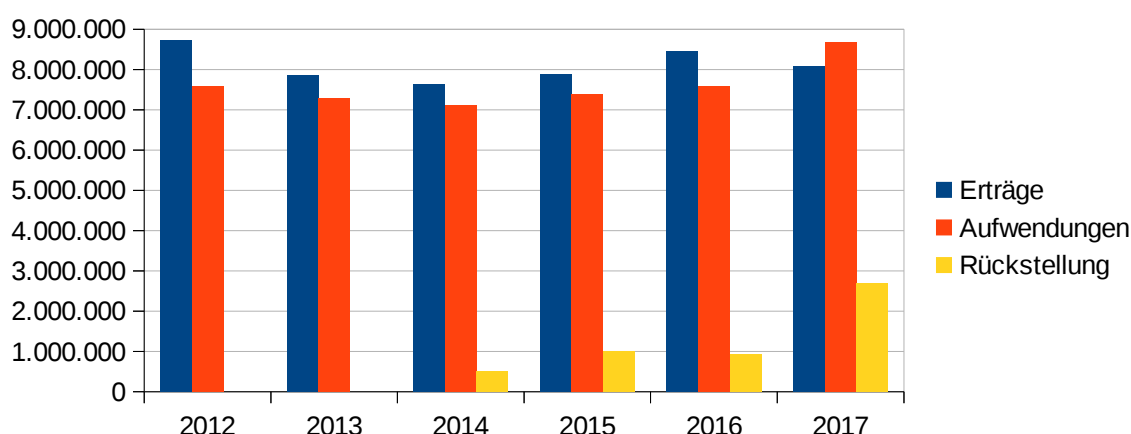
- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO. Alle fehlende Punkte des Lageberichts, auf die wir zum letzten Jahresabschluss hingewiesen haben, wurden im Jahresabschluss 2017 umgesetzt. Allerdings kann dem Lagebericht der Stand, die Fertigstellung und Abrechnung der Investitionen nicht entnommen werden.

3.2. GuV-Rechnung

Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen

Das negative handelsrechtliche Ergebnis 2017 basiert auf erhöhten Aufwendungen bei der Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen, der Instandhaltung des Kanalnetzes und der Aufwandsbuchung für die Rückstellungen bezüglich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren.



Die GPA beanstandete in ihrem Prüfbericht 2015: „Im Jahr 2012 ist keine Gebührenaussgleichsrückstellung bilanziert worden. Eine Kostenüberdeckung ist wegen zwingender Ausgleichsverpflichtung im Wirtschaftsjahr der Entstehung nach § 249 Abs. 1 HGB über die Gewinn- und Verlustrechnung einer Gebührenaussgleichsrückstellung aufwandswirksam zuzuführen und beim späteren Ausgleich erfolgswirksam wieder aufzulösen.“

Zunächst wurde der handelsrechtliche Überschuss auf das Sachkonto 58600000 „Aufwand Gebührenaussgleich / Kostenüberdeckung“ gebucht. Der FB Revision hatte im Schlussbericht 2016 festgestellt, dass folgende Positionen nicht den Rückstellungen zugeführt wurden:

- 633.633,15 € aus Allgemeiner Rücklage,
- 871.472,34 € aus handelsrechtlichem Gewinn 2016 und
- 299.845,63 € aus Aufwandsbuchung 2017.

Inzwischen wurden diese Buchungen korrigiert. Diese Rückstellungen müssen in den nächsten Jahren abgebaut werden.

Abwassermengen

In den Kläranlagen Vogelholz, Tüngental, Sulzdorf und Biberstal wurden rund 2.380.000 cbm Schmutzwasser eingeleitet. In den letzten 10 Jahre ergibt sich ein durchschnittlicher Verbrauch von 58,3 cbm je Einwohner und Jahr.

An Frischwasser wurden von den Stadtwerken Schwäbisch Hall rund 2.640.000 cbm geliefert.

Einzelne Aufwendungen

Hebe- und Inkassodienst der Stadtwerke

Der Vertrag für den Hebe- und Inkassodienst der Stadtwerke wurde vom FB Revision bezüglich der Höhe seit dem Schlussbericht 2009 kritisiert. Eine Kündigung des Vertrags wurde nicht gefordert. Im April 2017 wurde die Kündigung zum Jahresende ausgesprochen und im Jahr 2018 ein neuer Vertrag mit den Stadtwerken geschlossen.

Die Stadtwerke werden nach der Anzahl von Bescheiden bezahlt. Die Leistung der Stadtwerke umfasst die Erstellung der Bescheide für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser, das Ablesen der Zählerstände und den Inkassodienst. Die Anzahl der Bescheide hat sich auf rd. 10.700 erhöht.

Mietfreie Nutzung des Klärwärterhauses

Die Freilichtspiele nutzen für ihre Techniker die Wohnung im Klärwärterhaus auf der Kläranlage Vogelholz. Hierfür verlangt der EB keine Miete von den Freilichtspielen. Die Freilichtspiele wiederum nehmen für diese Wohnung 3.768,70 € an Miete ein. Diese Vorgehensweise entspricht einer Vereinsförderung, die eine kostenrechnende Einrichtung nicht leisten darf.

Kanalnetz

Im letzten Prüfungsbericht wurde vom FB Revision auf die immensen Planabweichungen im Bereich Instandhaltung des Kanalnetzes und den daraus folgenden Instandhaltungsstau hingewiesen. 2017 wurden Instandhaltungen i.H.v. 350.000 € geplant, tatsächlich bezahlt wurden 578.599,84 €. Die Mehrausgaben resultieren u.a. aus der Kanalsanierung mittels Robotertechnik. Der Instandhaltungsstau konnte nur in geringem Umfang abgebaut werden.

Der Jahresauftrag Kanalsanierung mittels Robotertechnik wurde ursprünglich für 276.137,81 € vergeben, abgerechnet wurden 361.521,07 €. Da in der Schlussrechnung einige Positionen nicht dem Umfang wie im Leistungsverzeichnis entsprechen, wird hier noch eine genauere Prüfung erfolgen. Die Unterlagen gingen beim FB Revision ein.

Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen

Bei der Position „Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen“ wurde der Planansatz um 185.032,92 € überschritten. Hier schlug die Dachsanierung mit rd. 49.874,80 €, der Überflutungsschaden des PW Wackershofen mit 52.854,07 € und der Ersatz der Räumerketten für die Nachklärbecken der Kläranlage Sulzdorf mit 41.823,74 € zu buche.

Planabweichungen

„Ein Plan – Ist-Vergleich ist im Eigenbetrieb ohne Aufwand nicht möglich, da die **Planansätze nicht in SAP erfasst werden**. Der FB Revision empfiehlt die Erfassung der Planansätze im System. Dazu gehört auch – wenn es systemtechnisch möglich ist – die Erfassung der Mittelbindung, um eine bessere Kontrolle über die bewirtschafteten Mittel bzw. ausstehenden Aufwendungen und Investitionen zu haben.“

Diese Empfehlung gab der FB Revision im letzten Bericht. Umgesetzt wurde unsere Handlungsempfehlung leider noch nicht. Aufgrund der erheblichen Schwankungen zwischen Plan und tatsächlichem Ist in den letzten Jahren ist eine Umsetzung unserer Ansicht **dringend** geboten.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktivseite

Im Anlagevermögen betragen die Immateriellen Vermögensgegenstände 5.177,57 €, die Grundstücke 1.691.825,50 €, Grundstücke mit Betriebsgebäuden 836.474 €, Bauten auf fremden Grundstücken 908 € sowie die Außenanlagen insgesamt 522.157 €.

Die Abwasseranlagen werden mit 54.295.607 € bilanziert, die Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 83.327 €. Zusammen mit den Anlagen im Bau von 2.120.657,05 € beträgt das gesamte Anlagevermögen 59.556.133,12 €.

Die Summe der Forderungen beträgt 1.482.623,62 €, das Guthaben bei Banken 1.635.802,58 €. Das Umlaufvermögen beläuft sich damit auf insgesamt 3.118.426,20 €. Die Gesamtsumme Aktiva beträgt 62.674.559,32 €.

Passivseite

Das Stammkapital beträgt 0 €. Die allgemeine Rücklage wurde 2017 auf 0 € korrigiert.

Vorläufig ist ein handelsrechtlicher Verlust aus 2017 mit 577.520,98 € eingebucht. Dadurch ergibt sich ein negatives Eigenkapital mit -577.520,98 €.

Die empfangenen Zuschüsse und Zuweisungen belaufen sich auf 2.543.107 €, die Abwasserbeiträge 12.248.983,58 €, darin enthalten sind die gestundeten Abwasserbeiträge mit 915.211,58 €.

Die Rückstellungen umfassen Pensionsrückstellungen von 754.112 €, sonstige Rückstellungen für Mehrarbeit mit 6.912,91 €, Urlaubsrückstellungen von 5.256,02 € und Rückstellungen zum Gebührenaussgleich von 2.699.052,31 € (siehe unten).

Die Summe der Verbindlichkeiten beträgt 44.994.656,48 €. Die Verbindlichkeiten umfassen Kredite in Höhe von 43.144.232,13 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 1.824.664,01 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Kassenkredit) mit 0 € und sonstige Verbindlichkeiten von 25.760,34 €.

Damit ergibt sich die Gesamtsumme Passiva von ebenfalls 62.674.559,32 €.

Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen 2017

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat aufgrund unserer Prüfungsbemerkung aus dem letzten Bericht die Kostenüberdeckungen von einem externen Büro überprüfen lassen, 2017 korrigiert und zur besseren Transparenz einzeln in der Bilanz dargestellt.

Folgende Kostenüberdeckungen müssen abgebaut werden bis spätestens:

Schmutzwasser:

aus 2013	326.460,34 €	bis spätestens 2018
aus 2014	434.611,00 €	bis spätestens 2019
aus 2015/16	1.591.504,38 €	bis spätestens 2021
Summe noch offen	2.352.575,72 €	

Niederschlagswasser:

aus 2014	97.847,96 €	wurde 2017 abgebaut
aus 2015/16	346.476,59 €	bis spätestens 2021
Summe noch offen	346.476,59 €	

Die Ergebnisermittlung nach Abschluss des Haushaltsjahrs 2017 ergab für das Schmutzwasser eine Kostenunterdeckung von 225.601,45 € und für das Niederschlagswasser (inklusive Straßenentwässerungsanteil) eine Kostenüberdeckung von 84.616,81 €.

Dieses gebührenrechtliche Ergebnis ist nur ein Zwischenergebnis und führt erst nach Beendigung des Kalkulationszeitraums 2017/2018 zur Buchung. Sollte 2018 wieder Erwarten Kostenüberdeckungen entstehen, wird zunächst eine Summe beider Jahre ermittelt und danach die entsprechenden Buchungen veranlasst.

Eine Verrechnung mit anderen Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren ist während des Kalkulationszeitraums nicht möglich.

Verteilung der Kostenüberdeckungen

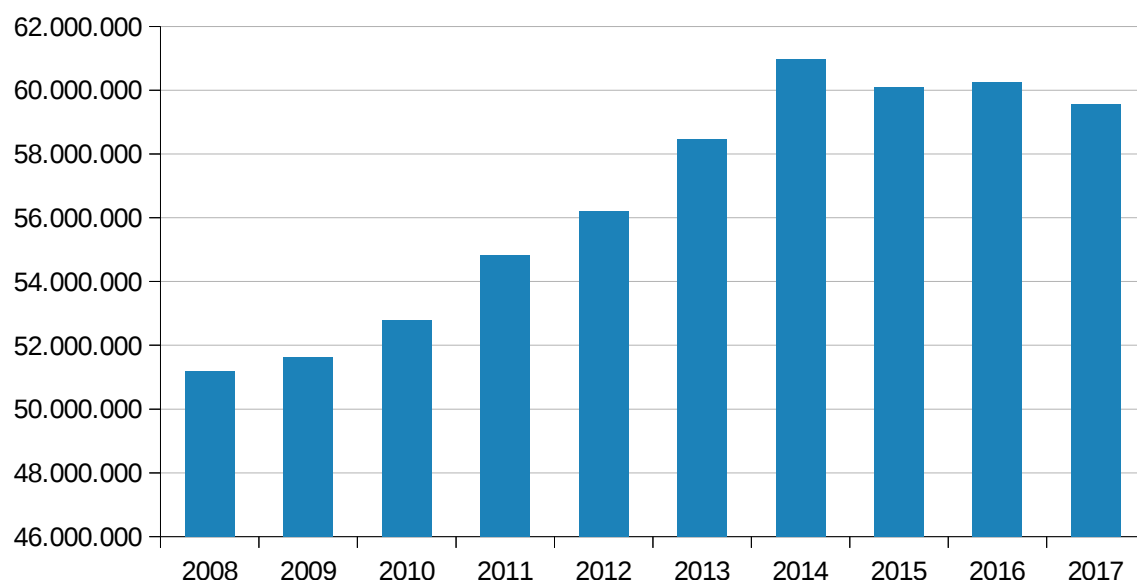
Nach der Ansicht des FB Revision sollten Kostenüberdeckungen nicht auf den letztmöglichen Ausgleichszeitpunkt verschoben, sondern auf mehrere Jahre verteilt werden. In der nächsten Gebührenkalkulation 2020/2021 sind beim Schmutzwasser 1.592.504,38 € auszugleichen.

Zu bemerken ist hier, dass der EB Abwasserbeseitigung unsere Prüfungsbemerkungen durch ein externes Büro überprüfen ließ. Mit dem Gutachten wurde die ursprüngliche Auffassung des Eigenbetriebs gestützt. Die Kosten für diese Rechtsberatung bezüglich der Verbuchung der Kostenüberdeckungen und der Berücksichtigung des BHKWs in der Ergebnisermittlung haben 3.635,45 € betragen.

Die Prüfungsbemerkungen bezüglich der Kostenüberdeckungen wurden erledigt. Die Verbuchung des BHKWs kann so wie bisher dargestellt erfolgen. Eine Trennung würde einen zu großen Verwaltungsaufwand verursachen.

Bezahlte Rechtsgutachten, um Rechtsauffassungen anderer Fachbereiche zu überprüfen, sind aus unserer Sicht nicht notwendig.

Übersicht und Entwicklung der Sachanlagen



Seit 2006 hat der Wert der Sachanlagen um 25 % zugenommen. Dies liegt an den stetigen Erweiterungen des Kanalnetzes durch Neuerschließungen und den inzwischen abgeschlossenen Anschluss kleiner Teilorte an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen. Im Jahr 2017 hat der Wert der Sachanlagen im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 2.563.622,45 €.

Übersicht und Entwicklung der Investitionen

	Ausgaben 2015	Plan 2015	Ausgaben 2016	Plan 2016	Ausgaben 2017	Plan 2017	Erläuterung
Erschließung (Stadt und HGE)							
Erschließung Gewerbepark West (Stadttheide)	227.150,51		524.922,34	500.000	36.223,13	800.000	verschiedene Straßenabschnitte
Erschließung Sonnenrain Hessental	57.860,69	400.000	637.684,58	2.300.000	803.031,55	2.300.000	2016-2018
Erschließung Köhlacker Bibersfeld		200.000					verschoben
Erschließung In den Mahdiesen Gailenkirchen	54.815,96		1.096,32				Fertigstellung 2015
Erschließung Langäcker Bibersfeld			3.529,17	100.000	45.458,95	400.000	Vergabe in 2018
Erschließung Kastanienweg Tüngental			91.194,37	120.000	48.715,71	120.000	
Erschließung Wolfsbühl Kreuzäckersiedlung				200.000	69.116,63	200.000	verschoben
Erschließung Grundwiesensiedlung Hessental				150.000	19.291,58	300.000	Erschl.Nefflenallee
Erschließung Waschwiesen Steinbach				50.000	661,10	50.000	
Erschließung An der Breiteich I+II+III; Im Hardt, Alte Hessentaler Str.			167.718,46		112.779,34		SR Ingenieurleistungen
Summe	1.176.185,14	600.000	1.426.145,24	3.420.000	1.135.277,99	4.170.000	
Regenwasserbehandlung							
Nachrüstung Regenwasserbehandlungsanlagen		100.000	23.245,24	150.000		150.000	Zeitlich verschoben
RÜB II Sulzdorf und Nachrüstung				15.000		20.000	verschoben
RRB Mittelhöhe, Breiteich, RRB2 GP West	23.814,47		31.616,52		3.611,03		Restabrechnung
Geröllfang PW Wackershofen					68.278,16		
Fernwirkssystem Kläranlagen, RÜBs und PW		20.000		250.000	30.388,17	300.000	Prozessleitsystem RW-Bewirtsch.
Summe	23.814,47	120.000	54.861,76	415.000	102.277,36	470.000	
Kanalnetz							
Neue / Erneuerung Hausanschlüsse	30.873,73	45.000	167.512,54	100.000	76.102,54	100.000	Neue HA
Kanalergänzung / -erweiterungen	5.249,11	120.000	134.863,56	100.000	1.184,05	100.000	
Weilerwiese Neubau SW-Kanal	1.768,90		332.499,91				
Tieferlegung Salienenstraße				50.000		50.000	
Optimierung von Pumpwerken			6.069,00	10.000		20.000	
Umverlegung RW-Kanal Stülz			111.978,34				
Erneuerung MW-KA Kirchäcker					4.464,74		
Erneuerung MW-KA Steigäcker GWH			28.541,03		24.837,89		
Summe	37.891,74	165.000	781.464,38	260.000	106.589,22	270.000	
Kanalsanierung							
Kanalsanierung: Erneuerung / Renovierung	278.275,66	600.000	321.331,68	300.000	85.791,74	300.000	Pfarrgasse
Erneuerung von defekten Schächten	3.911,64	100.000	26.792,50	50.000	61.329,27	50.000	Hirtengasse
Summe	282.187,30	700.000	348.124,18	350.000	147.121,01	350.000	

	Ausgaben 2015	Plan 2015	Ausgaben 2016	Plan 2016	Ausgaben 2017	Plan 2017	Erläuterung
Kläranlagen							
KA Vogelholz, Hochwasserschutz	46.852,53		11.629,36	50.000			
KA Vogelholz, Optimierung Sauerstoffeintrag		150.000					Erstellung einer Gesamtkonzeption Investitionen verschoben
KA Vogelholz, Erneuerung Turboverdichter		500.000					
Prozessleitsystem		100.000					
KA Vogelholz, Straßensanierung		150.000					
KA Biberstal, Beteiligung	32.567,97						
KA Vogelholz, Gasspeicher			20.973,33	150.000	138.141,25		Fertigstellung 2017
KA Vogelholz, Zerkleinerer Primärschlamm				25.000			verschoben
KA Vogelholz, Mechanische Reinigung			2.644,18	150.000	167.886,47	630.000	
KA Vogelholz, Phosphatfällung					35.919,89	30.000	
KA Vogelholz, Betriebsgelände			467,78	60.000			verschoben
KA Vogelholz, Fotovoltaikanlage				40.000		20.000	verschoben
Summe	79.420,50	900.000	35.714,65	475.000	341.947,61	680.000	
Sonstiges							
Erwerb von bewegl. Sachen	7.337,20	12.000	28.605,70	5.000	14.616,06	25.000	
EDV-Ausstattung	9.703,22	4.000	863,94	42.000		10.000	Sidoun-Lizenz
Betriebsfahrzeug für Kläranlagen					18.445,00	50.000	
Erwerb von Grundstücken			98.280,00				
Summe	17.040,42	16.000	127.749,64	47.000	33.061,06	85.000	
Gesamtsumme	1.616.539,57	2.501.000	2.774.059,85	4.967.000	1.866.274,25	6.025.000	
Planunterschreitung in Prozent		35,36%		44,15%		69,02%	
Planunterschreitung in €		884.460		2.192.940		4.158.726	

Im Lagebericht werden die Investitionen beschrieben. Hier werden allerdings mehrere Informationen (Gesamtausgaben über mehrere Jahre, Planansätze insgesamt, Aufträge für das künftige Jahr 2018, Ausgaben in 2017) durchmischt. Dadurch weiß man nicht, welche Investitionen in 2017 tatsächlich getätigt wurden. Deshalb hat der FB Revision die Tabelle der Investitionen aus dem letzten Bericht weitergeführt.

Wir empfehlen, diese Tabelle für den nächsten Jahresabschluss weiterzuführen. Der Eigenbetrieb beabsichtigt die Tabelle noch um die vergebenen Aufträge ergänzen.

Insgesamt wurden 2017 über 69 % der Planansätze nicht ausbezahlt. Inwieweit Mittel durch Aufträge bereits gebunden sind, kann nicht beurteilt werden, da diese Information dem Fachbereich Revision nicht vorliegt.

Im Lagebericht wird nicht hinreichend erläutert, welche geplanten Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, warum und auf wann diese verschoben werden.

Viele Maßnahmen erstrecken sich über mehrere Jahre hinweg. Zur Beurteilung der Einhaltung der Planansätze und besseren Information des Gemeinderats ist eine Übersicht der abgeschlossenen Maßnahmen mit Planansatz und Gesamtkosten nach Ansicht des Fachbereichs Revision **dringend** erforderlich.

4. Teil Einzelne Prüfungsfeststellungen

4.1. Kassengeschäfte

Darlehen

Der Eigenbetrieb hat bei den Unterstiftungen der Hospitalstiftung insgesamt 5.142.000 € ausgeliehen. Die Trägerdarlehen bei der Stadt umfassen insgesamt 3.635.000 €. Im Jahr 2017 wurde zum Jahresende bei der WL-Bank ein kurzfristiges Darlehen (Laufzeit 1 Jahr) mit 5.135.000 € aufgenommen. Die Zinsbindung einiger Darlehen läuft in den nächsten Jahren aus, so dass man hier rechtzeitig nach zinsgünstigen Anschlussfinanzierungen suchen kann.

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs hat 43.144.232,13 € betragen.

Die Entwicklung der Darlehen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Darlehen	Differenz zum VJ
2001	24.804.132,33 €	
2002	25.644.410,77 €	840.278,44 €
2003	26.202.083,84 €	557.673,07 €
2004	24.209.050,13 €	-1.993.033,71 €
2005	28.403.800,30 €	4.194.750,17 €
2006	28.821.400,50 €	417.600,20 €
2007	28.771.328,91 €	-50.071,59 €
2008	31.781.231,39 €	3.009.902,48 €
2009	33.427.380,96 €	1.646.149,57 €
2010	35.662.748,74 €	2.235.367,78 €
2011	37.557.397,09 €	1.894.648,35 €
2012	39.947.602,39 €	2.390.205,30 €
2013	40.750.360,98 €	802.758,59 €
2014	42.136.297,07 €	1.385.936,09 €
2015	42.216.683,21 €	80.386,14 €
2016	40.118.428,02 €	-2.098.255,19 €
2017	43.144.232,13 €	3.025.804,11 €

Der aufgenommene Kredit ist durch die Kreditermächtigung 2017 mit 5.997.000 € abgedeckt. 2016 wurde die Kreditermächtigung von 4.967.000 € nicht benötigt.

Kassenkredit und Liquidität

Zum 01.01.2017 betrug der Kassenkredit noch 2.440.000 €. Die Kassenkreditermächtigung beträgt lt. Wirtschaftsplan 3.500.000 €. Im Laufe des Jahres wurde der Höchstbetrag mehrfach – zwischen 17.05. bis 05.07.2017 und von 16.11. bis 04.12.2017 - überschritten. Der Höchstwert war 4.330.000 €. Der Kassenkredit wurde durch das oben genannte Darlehen komplett abgelöst. Zinsen werden keine berechnet.

Die **Überschreitung des genehmigten Höchstbetrags Kassenkredite hätte eine neue Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie Genehmigung durch das RP notwendig** gemacht.

Betrachtet man die Liquidität des Eigenbetriebs, hätte der EB den Kredit durchaus früher aufnehmen müssen, um die Investitionen finanzieren zu können.

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 18.10.2017 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

4.2. Abwassergebühren

Die letzte Prüfung der Abwassergebühren fand nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühren für die Jahre 2011 und 2012 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) statt.

2017 wurde im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2016 das Thema Gebührenkalkulation, Buchung und Abbau der Kostenüberdeckungen und Einbeziehung der Erträge des Blockheizkraftwerks genauer überprüft.

Die Prüfungsbemerkungen aus dem letzten Bericht konnten im Laufe des Jahres 2018 geklärt werden. Der EB Abwasserbeseitigung folgte der Rechtsauffassung des FB Revision und verbuchte die geforderten Änderungen noch rückwirkend in 2017.

Unser Vorschlag, dass die Gebührenkalkulation den Zeiträumen des Wirtschaftsplans angepasst wird, wurde umgesetzt und für 2019 eine Gebührenkalkulation für nur ein Wirtschaftsjahr erstellt.

Aufgrund der Überschüsse aus den letzten Jahren und der Verschiebungen von Instandhaltung und Neuinvestitionen im Abwasserbereich wird die Gebührenkalkulation weiterhin ein Prüfungsthema des FB Revision sein.

5. Teil Baurevision

Investive Maßnahmen

2017 waren für Erschließungsmaßnahmen insgesamt 4,17 Mio. € vorgesehen. Zudem konnten in 2016 nicht alle Maßnahmen wie eingeplant erfüllt werden. 2017 wurden Rechnungen in Höhe von 1,14 Mio. € zur Zahlung fällig. Zeitliche Verschiebungen der Maßnahmen spiegeln sich hier wider.

Der FB Revision empfiehlt, dass der EB Abwasser und die HGE die in der Zukunft durchzuführenden Maßnahmen und ihre Umsetzung besser miteinander abstimmen.

Vergabedokumentation

Durch die Sitzungsvorlage zur Vergabe der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise mittels Robotertechnik sind für den Fachbereich Revision Fragen zum Vergabeverfahren aufgekomen. Die Prüfung hatte ergeben, dass ein Bieter die Vorgaben nicht erfüllt hat und ausgeschlossen werden musste. Im Rahmen dieser Prüfungstätigkeiten ist aufgefallen, dass der Eigenbetrieb Abwasser bis zu diesem Zeitpunkt (Frühjahr 2018) überhaupt keine Vergabedokumentation gemacht hat. Die für den o.g. Fall nachgereichte Dokumentation der Vergabe war inhaltlich nicht ausreichend, da gerade die wichtigsten Kriterien, die zum Ausschluss der Firma führten, nicht entsprechend erläutert wurden.

Der Fachbereich Revision weist daher darauf hin, dass für jede Vergabe eine inhaltlich wertbare **Dokumentation der Vergabe zu erstellen ist**.

Der Eigenbetrieb wird dies bei künftigen Vergaben berücksichtigen.

Vergabe von Ingenieurleistungen

Seit Jahren weist der FB Revision auf die Praxis der Vergabe von Ingenieurleistungen hin. Die Leistungen für die Erschließung von Baugebieten werden von der HGE im Namen des Eigenbetriebs beauftragt.

Bei der Vergabe der umfangreichen Planungsarbeiten größerer Erschließungsgebiete muss bei Vergabesummen über 209.000 € (ab 2018: 221.000 €) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – kurz Vergabeverordnung (VgV) – zur Anwendung kommen. Darauf weist auch die GPA in ihrem Prüfungsbericht vom 04.04.2018 hin.

Es darf dann keine freihändige Vergabe erfolgen, sondern es muss ein Verhandlungsverfahren vorgeschaltet werden. Dies wurde bisher nicht beachtet. Wird das Prozedere nicht eingehalten, drohen Einsprüche potentieller andere Interessenten und Nichtigkeit der geschlossenen Verträge. Der EB hat allerdings auf das Vergabeverfahren keinen Einfluss, da ausschließlich von der HGE beauftragt wird.

Jahresaufträge Ortskanalisation, Hauptkanal- und Hausanschlüsse

Aufgrund der Eilentscheidung für den Jahresauftrag 2017 wurde die Beauftragung ab dem Jahr 2013 überprüft, es wurden **verschiedende Mängel** festgestellt.

Die Jahresaufträge 2013/2014 (Vergabesumme rund 471.500 €) wurden lediglich vom damaligen Technischen Leiter anstatt zusätzlich vom Oberbürgermeister, der Kraft Amtes die Betriebsleitung innehat, unterschrieben.

Auch für die Fortführung des Vertrags im Jahr 2015 mit 3 % Preisanpassung (GR Beschluss vom 21.04.2015) wurde die Notwendigkeit der Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten (§ 6 Abs. 4 EigBG) nicht eingehalten und der Vertrag wieder vom Technischen Leiter unterschrieben.

Der Vertrag aus dem Jahr 2013/2014 wurde dann ohne Gremienbeschluss im Jahr 2016 fortgeführt und Aufträge in Höhe von rund 313.700 € erteilt.

Nachdem die Ausschreibung für die Jahre 2016/2017 im August 2016 wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden musste, wurde die bisher beauftragte Firma per Eilentscheidung vom 21.12.2016 für das Jahr 2017 mit einer Erhöhung von 9,5 % (Gesamterhöhung 3% + 9,5 %) beauftragt. Dem Gemeinderat wurde diese Eilentscheidung am 15.03.2017 ohne die vereinbarte Preiserhöhung bekannt gegeben. Da eine mehrjährige Beauftragung aufgrund derselben Ausschreibung nur für einen maximalen Zeitraum von vier Jahren möglich ist, hätte der Vertrag aus dem Jahr 2013 gar nicht mehr verlängert werden dürfen.

Durch diese Vorgehensweise ist kein erkennbarer Schaden entstanden.

Eine bautechnische Prüfung konnte mangels Personal nicht erfolgen.

6. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde vom FB Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 26.10.2018



Christine Preuninger